

NHB



Niedersächsischer Heimatbund e.V.

WEISSE MAPPE 2016



Niedersachsen

Zu den folgenden in der ROTEN MAPPE 2016
vorgelegten Beiträgen hat die Landesregierung keine Antwort formuliert:
354/16 und 402/16

Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB)
An der Börse 5-6, 30159 Hannover
E-Mail: heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de
www.niedersaechsischer-heimatbund.de
Präsident: Prof. Dr. Hansjörg Küster, Hannover
Geschäftsführerin: Dr. Julia Schulte to Bühne, Hannover

Der Niedersächsische Heimatbund e. V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

Die WEISSE MAPPE 2016

Antwort der Niedersächsischen Landesregierung auf die ROTE MAPPE 2016 des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. (NHB)

**überreicht durch Herrn Ministerpräsident Stephan Weil
auf dem 97. Niedersachsentag in Celle
in der Festversammlung am Sonnabend, den 28. Mai 2016**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

Ausstattung der Kultureinrichtungen in Niedersachsen (100/16)	4
Die Bedeutung der Heimatpflege (101/16)	4
Bedeutung der Heimatpflege bei der Integration von Flüchtlingen (102/16)	4
Gedruckte Nachlässe von Wissenschaftlern und Heimatforschern (103/16)	5
Bildung: Landeskunde für Kinder (104/16)	5

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

40 JAHRE NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

Die Defizite bei der Umsetzung und Kontrolle von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen müssen behoben werden! (201/16)	6
Erstes Beispiel: Säumnisse bei der Umsetzung einer Ausgleichspflanzung in der Gemeinde Hohnhorst, Landkreis Schaumburg (202/16)	8
Zweites Beispiel: Säumnisse beim Ersatz einer Wallhecke in der Gemeinde Zetel, Landkreis Friesland (203/16)	8
Drittes Beispiel: Säumnisse bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen durch die Stadt Bad Nenndorf, Landkreis Schaumburg (204/16)	9
Endlich der Durchbruch: Langwarder Groden für Natur und Naturbeobachtung geöffnet! Landkreis Wesermarsch (205/16)	9
Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei nachträglichen Baumaßnahmen an Deichen, eine Arbeitshilfe nicht nur für die Schublade! (206/16)	10

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON GEBIETEN

Einsatz von Rangern im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (207/16)	11
Mobilität im Harz: Attraktiv und umweltverträglich – Der Ostharz macht es vor! (208/16)	11
Naturzerstörung durch ein weiteres Skizentrum: „Natürlich Schierke“ – Der Ostharz macht es nach! (209/16)	12
Kahlschläge in Eichen-Altbeständen von NATURA 2000 Gebieten im Niedersächsischen Forstamt Wolfenbüttel (Landkreis Helmstedt, Stadt Braunschweig und Wolfsburg) (210/16)	12
Das Neuenburger Holz im Landkreis Friesland: Vom Hudewald zum Urwald (211/16)	13
Der „Masterplan Ems 2050“: Ein Tidespeicherbecken im naturgeschützten Ems-Altwasser bei Vellage als Erstmaßnahme? Landkreise Emsland und Leer (212/16)	13
Schutz des Dünengebietes „Brenneckes Berg/Weiland“ als Biotop und Geotop, Stadt Gifhorn (213/16)	15
Miesmuschel-Management: Überfälliger Bewirtschaftungsplan und Gefahr des Miesmuschelimports aus den Niederlanden (214/16)	15

KULTURLANDSCHAFT

Niedersachsen bekommt eine Kulturlandschaftserfassung (250/116)	17
Moorkolonien des Preußischen Urbarmachungsediktes: Ein eigenständiger, erhaltenswerter Siedlungstyp in Niedersachsen (251/16)	17

DENKMALPFLEGE

Qualifikation der Unteren Denkmalschutzbehörden (301/16)	18
Kein Denkmalschutz ohne Denkmalkennntnis! (302/16)	18
Ehrenamtliche Denkmalbeauftragte (303/16)	18
Northeims Rathaus braucht immer noch Hilfe! (304/16)	19
Bahnbauten weiterhin in Gefahr: Trotz positiver Beispiele droht der Verlust unseres verkehrsgeschichtlichen Erbes (305/16)	19
Celler Schlosskapelle (306/16)	19
Ortsbild in Lyhren gefährdet – ein Präzedenzfall? (307/16)	20

BODENDENKMALPFLEGE

Archäologisches Kulturgut von nationaler Bedeutung in Niedersachsen (350/16)	21
Pflicht zur Benennungsherstellung für Untere Denkmalschutzbehörden ohne eigenes archäologisches Fachpersonal (351/16)	21
Theorie- und Praxiskurse für Sondengänger (352/16)	21
Archäologisches Fundaufkommen durch private Sammler nicht mehr zu bewältigen! (353/16)	21

REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Die Region im Unterricht (401/16)	23
Bewahrung und Sicherung des regionalen Filmerbes (403/16)	23
Heimatgeschichte in aktuellen Medien (404/16)	23
Das Niedersächsische Landesarchiv und seine Standorte: Authentisches kulturelles Gedächtnis des Landes und seiner Regionen (405/16)	23

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Die Region und ihre Sprachen im Unterricht (501/16)	25
Die besondere Bedeutung des Instituts für Niederdeutsche Sprache (INS) für die Belange der niederdeutschen Sprechergruppe (502/16)	25
Zur Situation des ostfälischen Platts in Südniedersachsen (503/16)	25

ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

Ausstattung der Kultureinrichtungen in Niedersachsen

100/16

Das Kulturland Niedersachsen ist traditionsreich und vielfältig. So können wir auf fünf Unesco-Welterbestätten stolz sein, auf tausende Schlösser, Burgen, Kirchen und Gärten, auf rund 80.000 bekannte Baudenkmale und zahlreiche Bodendenkmale. Niedersachsen hat drei große Staatstheater, fünf geförderte Kommunaltheater, 90 freie Theater sowie die Landesbühne Nord, 650 Museen davon sechs Landesmuseen, 1000 öffentliche Bibliotheken davon drei Landesbibliotheken, sechs Literaturhäuser, fast 100 soziokulturelle Einrichtungen und eine bunte freie Szene. Die Förderung des Landes sichert zum einen den Erhalt und die Weiterentwicklung kultureller Infrastrukturen im Flächenland Niedersachsen und sorgt zum anderen für Qualität, Vielfalt und Innovation in Kunst und Kultur. Kulturelle Teilhabe für alle Menschen in Niedersachsen sicherzustellen gehört den kulturpolitischen Schwerpunkten der niedersächsischen Landesregierung.

Die Ausgaben der einzelnen Bundesländer für die Kultur sind nur schwer vergleichbar, weil jeweils unterschiedliche Aufgaben zugrunde gelegt werden. Auch ist ein Vergleich der Stadtstaaten mit den ostdeutschen und westdeutschen Flächenländern nicht zielführend.

Dies vorausgeschickt verweist das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) darauf, dass Niedersachsen laut Kulturfinanzbericht 2014 bei den öffentlichen Ausgaben für die Kultur nach Ländern je Einwohner (Zensus 2011) im Mittelfeld der westdeutschen Flächenländer gelegen hat. Lediglich Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen haben je Einwohner höhere öffentliche Ausgaben verzeichnet. Niedersachsen wurde vor dem Saarland, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein platziert.

In den vergangenen Jahren ist es Niedersachsen gelungen, die Kulturausgaben trotz angespannter Haushaltslage kontinuierlich zu steigern. Für 2016 hat das MWK die Ausgaben für Kunst und Kultur auf 215,9 Mio. Euro angehoben. Das sind 7,6 Millionen Euro mehr als im Haushaltsjahr 2015 (208,3 Mio. Euro) und entspricht einer Steigerung von 3,65 Prozent. 2011 hatte Niedersachsen nur 189,1 Mio. Euro für Kunst und Kultur ausgegeben.

Im Kulturfinanzbericht (KFB) werden die sogenannten Grundmittel dargestellt, die die finanziellen Lasten definieren, die von den öffentlichen Haushalten für den Kulturbereich zu tragen sind. Zu den Grundmitteln werden die Ausgaben einschließlich der investiven Maßnahmen abzüglich der Einnahmen gezählt. In die Grundmittel des KFB werden außerdem Bereiche wie wissenschaftliche Bibliotheken oder Kunsthochschulen mit einbezogen, die bei den Kulturausgaben des Landes nicht mit berücksichtigt werden.

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder veröffentlichen alle zwei Jahre ihren Kulturfinanzbericht. Wenn man den

aktuellen Kulturfinanzbericht 2014 mit dem von 2012 vergleicht, kann man feststellen, dass in Niedersachsen die Ausgaben für Kunst und Kultur je Einwohner gestiegen sind, der Anteil der Kulturausgaben am Gesamthaushalt gestiegen ist und der Anteil der Kulturausgaben am Bruttoinlandsprodukt (BIP) gestiegen ist. (Quelle: KFB 2014, S. 37)

Die Bedeutung der Heimatpflege

101/16

Die kulturellen und landschaftlichen Schönheiten in Niedersachsen sind so vielfältig und außergewöhnlich wie das Land selbst. Sie gilt es zu pflegen und zu bewahren. Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) mit seinen vielen ehrenamtlichen Mitgliedern hat sich die Pflege des Natur- und Kulturerbes unseres Landes zu seiner Aufgabe gemacht und verdient dabei breite Unterstützung. Das Land Niedersachsen unterstützt daher die Arbeit des NHB gern und seit vielen Jahren verlässlich. Aktuell erhält der NHB eine jährliche institutionelle Förderung entsprechend der Zielvereinbarung 2015 – 2017 in Höhe von 298.500 Euro. Davon erhält der NHB selbst 174.000 Euro und leitet folgende Beträge an seine Mitgliedsverbände weiter:

- Niederdeutscher Bühnenbund = 70.500 Euro
- Landestrachtenverband Nieders. = 13.500 Euro
- Amateurtheaterverband Nieders. = 12.000 Euro
- AG der Nieders. Freilichtbühnen = 21.000 Euro
- LAG Tanz = 7.500 Euro

Zusätzlich erhält der NHB durchschnittlich jährlich 10.000 Euro für Projektförderungen seitens des Landes. Sowohl mit der Zielvereinbarung als auch mit der Projektförderung sichert das Land dem NHB Planungssicherheit und Stabilität zu. Dieses wird auch in Zukunft so bleiben. Der NHB ist und bleibt ein wichtiger Partner des Landes für eine moderne und zukunftsorientierte Gestaltung der Heimatpflege in Niedersachsen.

Bedeutung der Heimatpflege bei der Integration von Flüchtlingen

102/16

Heimat lebt nicht allein von Geographie und Historie, von Fauna und Flora. Heimat wird in erster Linie durch die Menschen bestimmt, die in Niedersachsen leben: Von Bürgerinnen und Bürgern, die sich dafür einsetzen, Tradition und Innovation, kulturelles Erbe und gesellschaftlichen Wandel zu verbinden. Wir alle spüren tagtäglich, wie sehr die Welt in Bewegung ist und ein hohes Maß an Mobilität und Flexibilität von uns erfordert. Die aktuelle Flüchtlingssituation macht dieses zurzeit wieder besonders deutlich. Damit eine wirkliche Integration gelingen kann, muss mehr als nur eine Grundversorgung mit Sprach- und Integrationskursen erfolgen. Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) selbst hat am 09.10.2015 geschrieben: „dass die Menschen, die vor Krieg und Verfolgung geflohen sind, wieder

mehr werden sein müssen, als nur anonyme Flüchtlinge, und sie sollten, wie es Heinrich Albertz (1915 – 1993, später Minister für Flüchtlingsfragen in Niedersachsen) bereits 1947 auf dem Niedersachsensitag in Goslar für die Vertriebenen beschrieben hat, wieder zu Subjekten werden. Dieses Land, das ihnen so fremd ist, kann zu einer vertrauten neuen Heimat für sie werden.“ Der NHB ist für die nachhaltige Integration von Flüchtlingen für die Landesregierung ein unverzichtbarer und verlässlicher Partner und Impulsgeber, vor allem wenn es um die Grundwerte unserer Demokratie und um die Orte geht, an denen wir in Zukunft gemeinsam leben werden. Für alle bisherigen Aktivitäten in diesem Zusammenhang dankt die Landesregierung dem NHB und wünscht sich auch künftig eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Gedruckte Nachlässe von Wissenschaftlern und Heimatforschern

103/16

Die Landesregierung unterstützt den Niedersächsischen Heimatbund in seinen Bestrebungen, die Nachlässe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit heimatkundlichen Bezügen sowie von niedersächsischen Heimatforscherinnen und Heimatforschern zu bewahren und für weitere landeskundliche Forschungen zu erschließen. Vor diesem Hintergrund ist die Landesregierung in besonderer Weise bestrebt, die kulturellen und historischen Belange der ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe gemäß Artikel 72 der Niedersächsischen Verfassung in diesem Sinne zu wahren und zu fördern. Mit den drei Landesbibliotheken – der Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Bibliothek in Hannover, der Landesbibliothek Oldenburg und der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel – verfügt Niedersachsen über bibliothekarische Einrichtungen, die dem damit verbundenen regionalen Sammlungs- und Erschließungsauftrag verpflichtet sind. Darüber hinaus sind auch die Hochschulbibliotheken sowie die Bibliotheken einzelner Hochschulinstitute geeignete Ansprechpartner, wenn es darum geht, Nachlässe von herausgehobener Bedeutung zu sammeln und durch Erschließung der weiteren Forschung zur Verfügung zu stellen.

Die mit der Erschließung eines Nachlasses verbundenen bibliothekarischen Aufgaben sind vielfältig und komplex. Vor diesem Hintergrund hat eine Bibliothek im Vorfeld der Übernahme eines Nachlasses gründlich zu prüfen, ob eine Erschließung mit den vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen durchgeführt werden kann. Hierbei kommt der Abwägung des forscherschen Nutzes gegenüber dem Einsatz entsprechender Ressourcen eine besondere Bedeutung zu. Neben dem regionalen Sammlungs- und Erschließungsauftrag, der die Landesbibliotheken in besonderer Weise verpflichtet, treffen die hochschulischen Bibliotheken ihre Entscheidungen über die Aufnahme eines Nachlasses vor dem Hintergrund des Forschungs- und Lehrprofils der jeweiligen Hochschule. Denn nur dann ist der Aufwand einer Nachlasserschließung gerechtfertigt und nachhaltig, wenn eine spätere Nutzung für Forschungs- und Lehrzwecke am jeweiligen Hochschulstandort zu erwarten ist. Zudem fallen die Hochschulbibliotheken unter die Forschungs-

und Lehrfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes und sind somit in diesen Fragen weisungsungebunden. Bei der Prüfung der jeweils verfügbaren personellen und finanziellen Kapazitäten muss darüber hinaus die Frage nach der räumlichen Ausstattung der einzelnen Bibliothek und den für diese Zwecke vorhandenen und perspektivisch zur Verfügung stehenden Regalflächen berücksichtigt werden.

Die Landesregierung bietet auch ganz konkrete Hilfe und finanzielle Förderung bei der Erschließung des kulturellen Erbes. Mit dem Programm „Pro*Niedersachsen – Kulturelles Erbe – Sammlungen und Objekte“ fördert das Ministerium für Wissenschaft und Kultur gezielt die Erforschung der Kulturschätze Niedersachsens, wozu auch Sammlungen und Archivgut zählen. Ziel ist es, die kulturelle Überlieferung in Niedersachsen zu erschließen, zu erforschen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und somit neue Impulse für die Erforschung des kulturellen Erbes in Niedersachsen zu geben.

Landeskunde für Kinder

104/16

Im Erlebnis-Reiseführer „Mein Niedersachsen“ nehmen zwei Kinderreporter junge Leser mit auf Entdeckungstour quer durch Niedersachsen und kundschaften mit ihnen die spannendsten Landschaften und Städte aus: vom Rattenfänger in Hameln bis zum phaeno in Wolfsburg, vom Dinopark in MÜNCHENHAGEN bis zu den Häuptlingsburgen in Ostfriesland. So vermittelt das Buch solides Sachwissen gepaart mit Infos zu spannenden Aspekten, die Grundschulkindern interessieren. Eine Heimatkunde für Kinder in moderner Verpackung, die sich sicherlich auch eignet, Flüchtlingskinder mit Orten in Niedersachsen vertraut zu machen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hält eine Förderung für Kinder mit Fluchterfahrung zur Vermittlung von Lerninhalten der Landeskunde grundsätzlich für sinnvoll.

Im Rahmen des Regelunterrichts Sachkunde werden Grundschulkindern in Niedersachsen Lehrinhalte der Landeskunde vermittelt. Alle Kinder haben somit grundsätzlich die Möglichkeit Niedersachsen mit seiner Vielfalt kennenzulernen. Das Kerncurriculum für den Sachunterricht in Niedersachsen beschreibt, in welcher Weise der Lebensraum der Schülerinnen und Schüler im Grundschulunterricht aufgegriffen und vermittelt werden kann. Konkret geht es um den Erwerb bestimmter Kompetenzen, die im Zusammenhang mit diesem Themenfeld erarbeitet werden.

Die Frage, ob die Ausgabe eines Buches für Flüchtlinge mit einem einfachen Text hilfreich sein kann, ist wegen der besonderen Situation der Kinder und der sehr geringen Sprachkenntnisse schwer einschätzbar.

Aus fachlicher Sicht wird empfohlen, Förderprogramme hinsichtlich der Vermittlung von Lehrinhalten der Landeskunde für Kinder mit Fluchterfahrung im Rahmen von passgenauen Maßnahmen zu etablieren.

NATURSCHUTZ UND LANSCHAFTSPFLEGE

40 JAHRE NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

Die Defizite bei der Umsetzung und Kontrolle von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen müssen behoben werden!

201/16

(1) Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als ein zentrales Instrument des Naturschutzes wird in diesem Jahr 40 Jahre alt. Die Eingriffsregelung konkretisiert das Verursacherprinzip. Sie ist mit ihren Vorschriften über die Vermeidung, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Untersagung eines Eingriffs und den Vorschriften über die Ersatzzahlung grundlegend für den Umgang mit der nicht besonders geschützten Natur und Landschaft. Eingriffe sind nicht von vornherein unzulässig, sondern an bestimmte Auflagen geknüpft.

Die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ist das erste und wichtigste Anliegen der Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung zielt insoweit insbesondere auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie die Ausschöpfung schadensverhütender Möglichkeiten, soweit diese verhältnismäßig sind. In dem Maße, wie Beeinträchtigungen vermieden werden, entfallen Kompensationsmaßnahmen oder Ersatzzahlungen. Der Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen steigt mit der Schwere der Eingriffsfolgen. Der Verursacher eines Eingriffs nimmt insofern selbst Einfluss auf den Umfang der Kompensationsmaßnahmen.

Das Ziel von Kompensationsmaßnahmen ist nicht die Vergrößerung von Schutzgebieten und auch nicht vorrangig die Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung von Grundflächen. Die Kompensationsmaßnahmen sind auch nicht beliebige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sondern sie müssen auf die Bewältigung der prognostizierten konkreten erheblichen Beeinträchtigungen, die der Eingriff auslösen kann, gerichtet sein. Art und Umfang der Maßnahmen sowie die Höhe der Ersatzzahlungen müssen nachvollziehbar sein; sie unterliegen der vollen gerichtlichen Überprüfung.

Die Anwendung der Eingriffsregelung ist Sache der Stellen, welche über die Zulassung des Eingriffs entscheiden. Das sind bis auf Ausnahmefälle nicht die Naturschutzbehörden. Die Anwendung der Eingriffsregelung liegt insofern nur bedingt im Verantwortungsbereich der Naturschutzbehörden. Die Naturschutzbehörden wirken jedoch an der Bewertung und Bewältigung von Eingriffsfolgen mit.

Es liegt auf der Hand, dass die Vorstellungen über die Anwendung der Eingriffsregelung – z.B. über den Umfang, Art und Ausführung von Kompensationsmaßnahmen – zwischen Eingriffsverursachern, Zulassungsbehörden und Naturschutzbehörden unterschiedlich sein können.

Allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe und -verfahren können insofern bei gleichen Eingriffen bzw. Eingriffsfolgen zu einer einheitlichen sowie rechtlich einwandfreien und damit im Interesse aller Beteiligten besseren Anwendung der Eingriffsregelung beitragen. Der bisherige Weg, solche Arbeitshilfen gemeinsam mit allen Betroffenen zu entwickeln, hat sich bewährt. Beispiele für Arbeitshilfen gibt der Niedersächsische Heimatbund selbst in seinem Beitrag 204/16. Im zitierten Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2015 werden aktuell erforderliche Arbeitshilfen veröffentlicht, deren Herausgabe aufgrund anderer Prioritätensetzung der vorherigen Landesregierung nicht möglich war. Insgesamt hat der Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft; Küsten und Naturschutz (NLWKN) und seine Vorgängerorganisationen im Laufe der Jahre zahlreiche Veröffentlichungen als Hilfestellung für die Abarbeitung der Eingriffsregelung herausgegeben: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/landschaftsplanung_beitraege_zu_anderen_planungen/eingriffsregelung/arbeitshilfen/arbeitshilfen-der-landesnaturschutzverwaltung-zur-anwendung-der-eingriffsregelung-38680.html .

Weitere Arbeitshilfen sind vom Niedersächsischen Landkreistag (<http://www.nlt.de/staticsite/staticsite.php?menuid=65&topmenu=64>) und vom Niedersächsischen Städtetag („Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ <http://www.nst.de/index.php?NavID=359.111&La=1>) herausgegeben worden.

Die in den Anwendungshilfen empfohlenen pragmatischen Anforderungen und Konventionsvorschläge sind gewissermaßen Grundregeln für die gute fachliche Praxis der Eingriffsregelung. Sie werden von der Rechtsprechung als so genannter antizipierter Sachverstand ausdrücklich akzeptiert. Insoweit hat die Landesnaturschutzverwaltung wesentliche Voraussetzungen für eine einheitliche, rechtssichere und fachlich zufrieden stellende Anwendung der Eingriffsregelung geschaffen. Gleichwohl müssen auch künftig immer wieder zeitgemäße Wege für die Anwendung der Eingriffsregelung gesucht werden, um die Anforderungen der Eingriffsregelung einzulösen und zugleich die Akzeptanz der Eingriffsregelung bei allen Beteiligten noch zu vergrößern.

Dies alles darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht von allen Beteiligten in Gänze akzeptiert wird. Der Landesregierung ist bewusst, dass es insbesondere bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen Vollzugsdefizite gibt, wobei es hierüber für Niedersachsen derzeit keine aktuellen belastbaren Untersuchungen gibt. Als Defizite sind zu nennen:

- Kompensationsmaßnahmen werden gar nicht, unvollständig oder zu spät umgesetzt.
- Kompensationsmaßnahmen sind fachlich nicht geeignet, die Kompensationsziele zu erfüllen.

- Kompensationsmaßnahmen sind nicht geeignet die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu kompensieren.
- Kompensationsmaßnahmen sind nicht nachhaltig, obwohl die erheblichen Beeinträchtigungen des zugrundeliegenden Vorhabens auf Dauer angelegt sind: kein Schutz der Maßnahme keine Dauerpflege.

Für die Umsetzungskontrolle sind gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG zunächst unmittelbar die Zulassungsbehörden zuständig. Dies sind i.d.R. nicht die fachlich kompetenten Unteren Naturschutzbehörden (UNB). Mittelbar sind die UNBs im Rahmen der Generalzuständigkeit und in Amtshilfe für die Zulassungsbehörden zuständig. Die setzt voraus, dass sie über die mit der Zulassung eines Vorhabens verbundenen Kompensationsmaßnahmen hinreichend genau informiert sind.

Ein wichtiger Baustein hierfür ist die seit Februar 2013 geltende Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis (NKompVzVO). Mit dieser Verordnung wird der Zweck verfolgt, die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen zu erfassen. Das Verzeichnis ist insbesondere zur Vermeidung von Doppelbelegungen der Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Die Verpflichtung zur Übermittlung der erforderlichen Angaben an die für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständige Behörde obliegt der nach § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG zuständigen Behörde.

Um Vollzugsdefizite bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abzubauen, wird es erforderlich sein, die mit der Einführung der NKompVzVO beabsichtigte Evaluation in 2016 durchzuführen. Hierzu fand am 07.03.2016 bei der Alfred Töpfer Akademie für Naturschutz (NNA) eine Fachtagung „Führung von Kompensationsverzeichnissen in Niedersachsen“ statt. Ob neben den seit 2013 wieder regelmäßig stattfindenden regionalen fachlichen Dienstbesprechungen Naturschutz mit den UNB weitere Bausteine zur Verbesserung der Fachaufsicht über die bei UNBs erforderlich sind, wird zu klären sein. Das Niedersächsische Umweltministerium beabsichtigt mit einer Umfrage zum Stand der Kontrolle von Kompensationsmaßnahmen belastbare Daten zu erhalten. Abhängig vom Ergebnis dieser Umfrage und der für diesen Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Ressourcen werden weitere Maßnahmen zu erwägen sein.

(2) Nach § 18 BNatSchG findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung keine Anwendung bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen, auf Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und bei Vorhaben im unbeplanten Innenbereich. Es gelten stattdessen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 1a Abs. 3 BauGB regelt die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung innerhalb der planerischen Abwägung. Er enthält hierzu eine abgestufte Folge von gleichwertigen Mög-

lichkeiten der planerischen und sonstigen Umsetzung, insbesondere durch

- Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen,
- Darstellungen und Festsetzungen an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs,
- durch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB oder
- durch geeignete Maßnahmen auf von der Gemeinde bereit gestellten Flächen.

§ 135 a Abs. 1 BauGB bestimmt für die gesamten in § 1a Abs. 3 aufgeführten Möglichkeiten, dass die zum Ausgleich festgesetzten Maßnahmen vom Vorhabenträger durchzuführen sind. Insoweit gilt das Verursacherprinzip. Hinsichtlich der Realisierung unterscheidet das Gesetz zwischen Maßnahmen für den Ausgleich auf den Flächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, und denen an anderer Stelle.

Die Durchführung von Festsetzungen für den Ausgleich auf den Flächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ist im BauGB nicht explizit geregelt. Sie werden dem Bauherrn regelmäßig im Wege der Nebenbestimmung zur Baugenehmigung aufgegeben. Realisiert der Bauherr diese Maßnahmen nicht, so entstehen baurechtswidrige Zustände, denen die unteren Bauaufsichtsbehörden nachgehen. Sie können die Maßnahmen anordnen, die zur Herstellung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind. Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden nach Kenntnis der Landesregierung regelmäßig nach pflichtgemäßen Ermessen tätig, wenn sie z.B. auch im Zusammenwirken mit den UNB konkret Hinweise auf Vollzugsdefizite erhalten.

Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle den Grundstücken nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind, soll die Gemeinde diese anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Grundstückseigentümer durchführen.

Die kommunale Selbstbindung im Bauleitplanverfahren zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit im eigenen Wirkungskreis. Soweit eine Gemeinde ihren Verpflichtungen im Einzelfall nicht nachkommt, kann dies mit Mitteln der Kommunalaufsicht durchgesetzt werden.

In Unterschied zu den in § 17 Abs. 6 BNatSchG geregelten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen gibt es für die Erfassung der bauplanungsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in einem Kompensationsverzeichnis bislang keine Rechtsgrundlage. Eine Mitteilung der Gemeinden an die UNB über Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuchs, die in einem Bebauungsplan extern festgesetzt sind oder sonstige Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen, ist derzeit nur auf freiwilliger Basis möglich.

Erstes Beispiel: Säumnisse bei der Umsetzung einer Ausgleichspflanzung in der Gemeinde Hohnhorst, Landkreis Schaumburg
202/16

Bei der als Beispiel angeführten „Ausgleichspflanzung in Hohnhorst“ handelt es sich nicht um eine Kompensationsmaßnahme auf Grund eines Eingriffes nach §14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), sondern um eine Nebenbestimmung im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis nach der Landschaftsschutzverordnung für das Fällen von auf einer Länge von ca. 100 m stehenden Pappeln entlang des „Brandkoppelwegs“.

Die Erteilung erfolgte unter der Auflage, dass eine gruppenweise Anpflanzung (3 Gruppen aus mindestens 10 Bäumen und 40 Sträuchern, Gesamtlänge 100 m) bis zum 01.05.2002 durchgeführt wird. Diese Auflage war gem. § 3 Abs. 2 S. 2 der Verordnung über den Schutz des Landschaftsteiles „Düdinghäuser Berg- Aueniederung“ (SHG 003) sowohl erforderlich als auch geeignet und angemessen und diente dem Ausgleich der durch die Fällung der Pappeln entstehenden Schädigungen für das Landschaftsbild.

Die Fällung der Pappeln erfolgte jedoch nicht im Jahr 2002, sondern erst Jahre später. Bei einer Kontrolle im Juni 2002 standen die Bäume noch und so war auch noch keine Ersatzpflanzung notwendig.

Eine Äußerung der Gemeinde, wann die Bäume tatsächlich gefällt werden/ wurden ist ebenso wie eine weitere Kontrolle unterblieben.

Entgegen der Darstellung ist es im Landkreis Schaumburg durchaus übliche Praxis, festgesetzte Ersatzpflanzungen dahingehend zu kontrollieren, ob sie auch tatsächlich umgesetzt werden. Einzelfallbezogen werden entweder Abnahmetermine vereinbart oder der zuständige Landespfleger kontrolliert die Flächen, die frei zugänglich im Außenbereich liegen, ohne Vorankündigung im Rahmen des regelmäßigen Außendienstes. Je nach Ergebnis der Kontrollen werden ggf. Nachkontrollen durchgeführt. Darüber hinaus wird zur Durchsetzung der verfügten Auflagen auf die zur Verfügung stehenden Mittel des Verwaltungszwanges zurückgegriffen. Dabei bleiben festgesetzte Zwangsgelder eher wirkungslos, so dass seit einiger Zeit im Landkreis Schaumburg vermehrt das Zwangsmittel „Ersatzvornahme“ zur Anwendung kommt.

Im vorliegenden Fall ist eine weitere Kontrolle schlichtweg unterblieben, was letztlich der hohen Arbeitslast in der Behörde geschuldet ist. Dem Regelfall entspricht es jedenfalls nicht, dass im Landkreis Schaumburg keine Nachkontrollen stattfinden.

Der Presse ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Hohnhorst die Ausgleichspflanzung bis Ende März 2016 vornehmen will. Der Landkreis Schaumburg wird dies dann zu gegebener Zeit überprüfen.

Zweites Beispiel: Säumnisse beim Ersatz einer Wallhecke in der Gemeinde Zetel, Landkreis Friesland
203/16

Gemäß § 22 Abs. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) kann die untere Naturschutzbehörde u.a. Ausnahmen von den Verboten geschützter Landschaftsbestandteile nur zulassen, wenn die Erhaltung den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet. Um die Unzumutbarkeit festzustellen, ist zu prüfen wie sich die Situation der Betroffenen von landwirtschaftlichen Flächen durch die Existenz von Wallhecken innerhalb des gesamten Landkreises bzw. der einzelnen Regionen des Landkreises darstellt.

Im Landkreis Friesland sind 4.946 einzelne Wallheckenabschnitte vorhanden mit einer Gesamtlänge von 555,49 km. Diese Wallhecken verteilen sich auf 3.970 einzelne Flurstücke innerhalb des Landkreises. Als betroffene Flurstücke sind die Flächen definiert worden, die innerhalb oder am Rand des Flurstückes eine Wallhecke aufweisen bzw. sonst von einer Wallhecke berührt werden. Daraus ergibt sich eine Durchschnittsgröße der von Wallhecken betroffenen Flurstücke von 1,38 ha.

Werden diese einzelnen Wallhecken näher betrachtet, so ergibt sich folgendes:

- 1.308 Wallheckenabschnitte liegen auf Flurstücken die kleiner als 0,5 ha sind, hier handelt es sich ausnahmslos um Hausgrundstücke bzw. um Flurstücke, die im Zusammenhang mit anderen Flurstücken als Bewirtschaftungseinheit genutzt werden.
- In der Größenordnung von 0,5 – 1,0 ha werden nur sehr wenige einzelne Flurstücke so von Wallhecken umschlossen, dass sie nicht mit anderen Flurstücken zusammen als Bewirtschaftungseinheiten genutzt werden.
- Die Masse der von Wallhecken betroffenen Flurstücke liegt in der Größenordnung zwischen 1,0 – 2,0 ha.
- In der Größenordnung unter 5,5 ha liegen zahlreiche Wallhecken innerhalb der Flurstücke. Dies ist insbesondere in flurbereinigten Gebieten der Fall.

Im Landkreis Friesland wird in Folge von einer Unzumutbarkeit der Bewirtschaftung ausgegangen, wenn sich eine Wallhecke zwischen zwei Flurstücken befindet von denen ein Flurstück 1,5 ha – 2,0 ha groß ist.

In dem hier geschilderten Fall wurde die Unzumutbarkeit zusätzlich durch eine Kostengegenüberstellung einer 1,9 ha zu einer 3,8 ha großen Fläche belegt. Demnach konnte gegenüber dem Landkreis Friesland glaubhaft nachgewiesen werden, dass es bei der geringeren Flächengröße zu einer für den Betrieb unzumutbaren Belastung durch die Wallhecke kommt.

Als Ersatzmaßnahme wurde seitens des Landkreises die Neuschaffung eines Walls im Längenverhältnis von 1 : 2 festgesetzt. Der Ersatzwallkörper wurde umgehend nach Erhalt der Genehmigung aufgesetzt. Aus der Erfahrung mit ähnlichen Maßnahmen

men heraus wurde eine Setzzeit des Erdkörpers von 12 Monaten festgelegt. Danach hätte die Bepflanzung im Frühjahr 2013 durchgeführt werden müssen. Dies wurde nach Absprache auf den Herbst 2013 verschoben, um ein Anwachsen der Wildgehölze und insbesondere der Bäume sicherzustellen.

Die Pflanzung wurde seitens des Landkreises Anfang 2014 angemahnt. Aufgrund von personellen Engpässen beim Landkreis Friesland fand eine Überprüfung der endgültigen Fertigstellung der Maßnahme daraufhin zunächst nicht statt. Erst während einer Vorort-Kontrolle Anfang 2016 wurde seitens des Landkreises festgestellt, dass eine Fertigstellung der Ersatzmaßnahme noch nicht erfolgt ist. In dem daraufhin eingeleiteten formalen Verfahren wurde eine Ersatzvornahme angedroht. Dieses Verfahren ist mit Stand vom 12.02.2016 noch nicht abgeschlossen.

Drittes Beispiel: Säumnisse bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen durch die Stadt Bad Nenndorf, Landkreis Schaumburg
204/16

Zu den grundsätzlichen Anforderungen an die Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung wird zunächst auf die Antwort zu Beitrag 201/16 verwiesen.

Ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist gesetzlich nicht geregelt. Allerdings entspricht es der Zielsetzung in § 15 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dem Sinngehalt der Eingriffsregelung, dass eine zeitnahe Durchführung anzustreben ist. Eine Zeitverschiebung zwischen dem durch einen Bebauungsplan ermöglichten Eingriff und dem Ausgleich ist daher nach Möglichkeit gering zu halten; ein zeitlicher Zusammenhang der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen mit der Vornahme von Eingriffen sollte also gewahrt sein. Der zeitliche Spielraum, über den die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit verfügt, lässt sich nicht mithilfe einer abstrakten Fristbestimmung eingrenzen.

Die Stadt Bad Nenndorf weist darauf hin, dass die Bauleitplanung eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises ist, die den Gemeinden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen wurde. Bei der Aufgabenerledigung sind die Gemeinden lediglich an die Rechtsvorschriften gebunden. Eine gesetzliche zeitliche Bindung bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen aufgrund von Bebauungsplänen könne weder auf § 200 a Baugesetzbuch (BauGB) noch auf § 15 BNatSchG gegründet werden. Die Kommune verpflichtet sich mit der Satzung selbst, die gesetzlich vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahme durchzuführen.

Dem ist im Grundsatz zuzustimmen.

Allerdings wird die Gefahr gesehen, dass die Gemeinde sich von ihrer einseitig gegebenen Erklärung, mit der Ausgleichsmaßnahmen in Aussicht gestellt werden, im Nachhinein wieder losagt. Dieser Gefahr muss die Gemeinde in angemessener Weise Rechnung tragen, ohne dass das BauGB sie hierzu auf bestimmte Vorgehensweisen festlegen will.

Wenn die Stadt Bad Nenndorf hinsichtlich der planexternen Ausgleichsmaßnahmen der betroffenen Bebauungspläne Nr. 49, 51 und 64 – unabhängig davon, ob eine zeitliche Umsetzung festgesetzt wurde – angesichts der andauernden Planungen für den Ausbau der B 65 feststellt, dass eine Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen in absehbarer Zeit an dieser Stelle unrealistisch erscheint, kann sich das Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB verdichten, an anderer Stelle durch eine Änderungssatzung den Ausgleich zu regeln.

Auch im Hinblick auf das Interesse der Stadt am rechtlichen Bestand der Bebauungspläne, der für die planungsrechtliche Zulassung weiterer Vorhaben erforderlich ist, wird das Niedersächsische Sozialministerium die Stadt Bad Nenndorf in geeigneter Weise auf diesen Aspekt hinweisen und empfehlen, im Rahmen ihrer Planungshoheit eine rechtssichere Lösung anzustreben.

Endlich der Durchbruch: Langwarder Groden für Natur und Naturbeobachtung geöffnet! Landkreis Wesermarsch
205/16

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt das positive Votum des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) zur erfolgten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme Langwarder Groden und der damit verbundenen Öffnung des Langwarder Grodens. Auch aus Sicht der Landesregierung ist die Maßnahme selbst, aber auch der Weg dahin in vielerlei Hinsicht neu, erfolgreich und wegweisend. Durch die Öffnung des Vordeiches wurde der erste großflächige Kompensationspool im Nationalpark mit Leben gefüllt und 140 ha ehemaliger Polder können sich zurück zur wattenmeertypischen Salzwiese entwickeln. Diese Tatsache ist nicht nur wegen ihrer Größenordnung hervorzuheben, sondern auch der Weg, wie es dazu kam, ist wohl richtungweisend für zukünftige Kompensationsprojekte an der Küste.

Die Umsetzung und deren inhaltliche Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen wurde seit 2008 intensiv von einem Arbeitskreis aller beteiligten Gruppierungen begleitet. Dank der Arbeit des Arbeitskreises, bestehend aus den beiden beteiligten Deichverbänden, der Jade Weser Port Realisierungsgesellschaft, den Naturschutzverbänden, dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), dem Domänenamt, der Gemeinde Butjadingen unter Moderation der Nationalparkverwaltung und unter Einbeziehung örtlicher Gruppierungen, wurde eine Kompensationsmaßnahme umgesetzt, die alle rechtsverbindlichen Vorgaben der Planfeststellungsbeschlüsse umsetzt. Dieses geschah, ohne den Vordeich vollständig zu schleifen, die der Deichsicherheit optimiert hat, eine Teilnutzung sicherstellt und somit eine weitestgehende Berücksichtigung der Interessen vor Ort sicherstellt. Mit dem zusätzlichen Ergebnis gehört der Hauptdeich zwischen Fedderwardersiel und Langwarden nun zu den modernsten und sichersten Deichen an der niedersächsischen Küste gehört. Als weitere Besonderheit ist zu nennen, dass über die naturschutzfachliche Kompensation hinaus, mit nicht unerheblichen Mitteln aus der Förderrichtlinie „Natur erleben“, der Bingo-Umweltstiftung und der niedersächsischen Wattenmeerstiftung begleitend zur Maßnahme, das größte in sich geschlossene Naturerlebnisprojekt an

der Wattenmeerküste umgesetzt wurde. Ein Naturerlebniskonzept, von dem schon jetzt die gesamte Region profitiert und das neue Chancen und Impulse für eine nachhaltige touristische Entwicklung der Region bietet.

Die in der ROTEN MAPPE getroffene Einschätzung und positive Bewertung der Gesamtmaßnahme kann seitens der niedersächsischen Landesregierung voll mitgetragen werden. Schon heute – nur ein Jahr danach – zeigen die begeisterten Reaktionen der Besucher, den Erfolg der Maßnahme und die Attraktivität der Naturerlebnisangebote, was insgesamt auch zu einer steigenden Akzeptanz der Gesamtmaßnahme bei der Bevölkerung geführt hat.

Zu den in der ROTEN MAPPE zu dem Thema genannten Kritikpunkten ist Folgendes zu sagen: Beim Bau der Brücke wurde hinsichtlich der Statik und der Bemessungen der Konstruktion alle in Frage kommenden Szenarien von Sturmflut bis Eisgang berücksichtigt. U.a. wurde die Brücke tief gegründet, das heißt, dass die ca. 9 m langen Brückenpfosten nicht nur mehrere Meter tief in den Oberboden, sondern auch mehrere Meter tief in den festen tragfähigen Boden eingebracht wurden. Für die Brückenpfosten wurde ganz bewusst Eukalyptusholz (aus Plantagenanbau) gewählt, da nur dadurch sichergestellt ist, dass dieses entscheidende statische Element der Brücke nicht von Bohrmuscheln zerstört wird.

Durch die zahlreiche Sturmfluten im Winterhalbjahr 2014/2015, z.T. unmittelbar nach Fertigstellung des Wegeunterbaus, konnten sich die Wegeflächen nicht mehr wie erhofft durchgrünen, sondern wurden zum Teil abgetragen. Der Touristik Service Butjadingen, die Gemeinde Butjadingen und die Nationalparkverwaltung sind aktuell im Gespräch, um ggf. an besonders strömungsintensiven Bereichen die Schotterwege durch Stege zu ersetzen.

Der in der ROTEN MAPPE kritisierte Fortbestand einer landwirtschaftlichen Nutzung auf Teilflächen des Langwarder Grodens ist ein weiteres – einvernehmliches – Ergebnis des beschriebenen Abstimmungsprozesses unter Beteiligung der Naturschutzverbände. Neben der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Existenz der bisherigen Nutzer des Grodens waren dafür in erster Linie naturschutzfachliche Beweggründe entscheidend. Die weiter genutzten Flächen liegen überwiegend so hoch, dass auch eine Nutzungsaufgabe nicht zur Erreichung des gewünschten Kompensationszieles geführt hätte. Ca. 70 ha des Langwarder Grodens werden daher auch zukünftig extensiv beweidet. Ziel der Pflegenutzung ist die Optimierung der Flächen für den Wiesenvogelschutz zur Brutsaison und als Gänserastplatz zur Wintersaison. Im Vordergrund steht daher nicht eine landwirtschaftliche Nutzung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern auch hier die Verbesserung der Habitatstruktur, die temporäre Vernässung der Flächen, die Entwicklung von Blänken und von wattenmeertypischen Biotopen.

Die Nutzungsbedingungen für die Flächen werden gemeinsam zwischen Nationalparkverwaltung (NLPV), Domänenamt und Flächennutzer erarbeitet und festgelegt.

Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei nachträglichen Baumaßnahmen an Deichen, eine Arbeitshilfe nicht nur für die Schublade!

206/16

Eine geschäftsbereichsübergreifende Arbeitsgruppe des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat in den Jahren 2007 und 2008 die in Rede stehenden „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei nachträglichen Baumaßnahmen an Deichen“ als Entwurfsfassung erstellt. Die letzte Fassung datiert vom 28.02.2008.

Hintergrund zum damaligen Zeitpunkt war eine Kontroverse über die Anwendbarkeit naturschutzrechtlicher Regelungen auf Deichbaumaßnahmen. Insbesondere vertraten Deichverbände die Auffassung, Deiche seien als technische Bauwerke der Eingriffsregelung entzogen. Zielsetzung des NLWKN war es deshalb, die Rechtslage umfassend zu klären und eine Arbeitshilfe zu erstellen, die dann durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (MU) – so die damalige Bezeichnung – nach Abstimmung mit den zu beteiligenden Organisationen hätte eingeführt werden können.

Das MU hat die Herausgabe der „Hinweise“ als nicht zielführend angesehen. Stattdessen wurde seitens des MU mit Erlass vom 11.11.2011 rechtlich klargestellt, dass die Eingriffsregelung für die Deichunterhaltung nicht gilt:

„Zur rechtlichen Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Unterhaltungsmaßnahmen, die der Sicherung der Schutzfunktion von Deichen und Dämmen dienen und dem planfestgestellten oder genehmigten Zustand entsprechen, keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes darstellen. Die Vorschriften über die Eingriffsregelung gem. §§ 15 und 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie den §§ 6 und 7 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) finden daher keine Anwendung.“ (Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl) Nr. 45/ 2011 S. 873)

Aus dem Erlass ist per Rückschluss abzuleiten, dass die Eingriffsregelung bei sämtlichen nachträglichen Baumaßnahmen, die nicht lediglich der Unterhaltung dienen, anzuwenden ist. Eine weitergehende Grundsatzregelung in Form einer Arbeitshilfe hielt und hält das MU daher nicht für erforderlich. Insgesamt ist eine von den Regelungen des Naturschutzrechts abweichende Verwaltungspraxis, die heute noch eine Arbeitshilfe erforderlich machen würde, nicht erkennbar.

Insofern hält die Niedersächsische Landesregierung die Veröffentlichung einer Arbeitshilfe zu dem hier angesprochenen Themenbereich für entbehrlich.

Einsatz von Rangern im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“

207/16

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass die Gebietsbetreuung eine besondere Funktion für die Umsetzung der Schutzziele und den Bildungsauftrag des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ hat. Deshalb, und auch weil eine hauptamtliche Gebietsbetreuung für ein UNESCO-Biosphärenreservat aufgrund der internationalen Kriterien erforderlich ist, verfolgt die Landesregierung mittelfristig die Absicht, das Biosphärenreservat angemessen mit Rangern auszustatten.

Bis 2014 hatte in Niedersachsen nur der Nationalpark Harz eine adäquate Ausstattung mit hauptamtlichen Rangern. Um dieses Defizit zu beheben, wurde im Umweltministerium ein Konzept für die Ausstattung mit Rangern für den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ erarbeitet.

Nach diesem Konzept waren im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ insgesamt fünf neue Stellen für folgende Aufgaben vorgesehen:

- Schutzgebietsüberwachung, Besucherlenkung und Vor-Ort-Information
- Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung
- Praktischer Arten- und Biotopschutz
- Beiträge zu naturkundlichen Datenerhebungen und Monitoring
- Naturschutzfachliche / fachrechtliche Informations- und Kontrollaufgaben
- Querschnittsaufgaben und Sonstiges

Im Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplans konnten für 2015 elf Stellen für den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ Berücksichtigung finden. Sowohl die 2009 erfolgte Auszeichnung des Gebiets als UNESCO-Weltnaturerbegebiet, welche eine globale Verantwortung mit sich bringt, als auch die Umsetzung der trilateral erarbeiteten nachhaltigen Tourismusstrategie waren Anlass, der gestiegenen Verantwortung im Wattenmeer prioritär Rechnung zu tragen. Die Landesregierung ist sehr froh, dass es möglich war, dieses sehr empfindliche und sehr große Gebiet mit Rangern auszustatten.

Leider ergaben sich bisher noch keine Möglichkeiten, auch dem Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ in der Personalausstattung neue Perspektiven zu eröffnen. Dies gilt auch für das Haushaltsjahr 2017. Inwieweit dies in den Folgejahren angesichts der Haushaltslage umgesetzt werden kann, lässt sich gegenwärtig nicht absehen. Auch andere Aufgabenbereiche müssen personell verstärkt werden, weshalb sich die Belange des Biosphärenreservats in Konkurrenz zu anderen Bedarfen befinden und letztlich abzuwägen ist, was in Anbetracht des finanziellen Spielraums realisiert werden kann.

In der Elbtalau erfolgt somit wie bisher die Gebietsbetreuung durch die vorhandenen Mitarbeiter der Biosphärenreservats-

verwaltung in Verbindung mit dem erfolgreichen Einsatz der Polizeireiter, den ehrenamtlichen Betreuern gemäß § 37 des Biosphärenreservatsgesetzes, den vorhandenen zertifizierten Natur- und Landschaftsführern sowie den Bildungsangeboten der Biosphärenreservatsverwaltung, des Biosphaeriums und des Archezentrums.

Der Landesregierung ist bewusst, dass all dies kein voll adäquater Ersatz für hauptamtliche Ranger ist. Allerdings ist mit der Kombination dieser verschiedenen Strukturen gegenwärtig zumindest ein Mindestmaß an Gebietsbetreuung gewährleistet.

Mobilität im Harz: Attraktiv und umweltverträglich – Der Ostharz macht es vor!

208/16

Die Chefs der Staatskanzleien von Niedersachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt haben bei ihrem Arbeitstreffen am 27. August 2015 die Initiative für eine verbesserte, länderübergreifende Kooperation der Harzregion angestoßen. Vor diesem Hintergrund wird derzeit die Einführung eines abgestimmten Öffentlichen Personennahverkehrs-Angebots und ein länderübergreifendes tarifliches Angebot (z.B. nach dem Vorbild Harzer Urlaubs-Ticket) für den Gesamtharz geprüft. Auf Fachebene hat die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH eine Arbeitsgruppe mit den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen in den drei betroffenen Bundesländern einberufen, mit dem Ziel, entsprechende Vorschläge für ein Gesamtkonzept zu entwickeln, die zu gegebener Zeit mit den betroffenen obersten Landesbehörden und Kommunen zu erörtern sind.

In diesem Zusammenhang wird auch die Bereitschaft der Kommunen an einer Mitfinanzierung entsprechender Angebote, z.B. aus den Erlösen von Kurbeiträgen erörtert werden. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – geltendes Recht – dürfen Kurbeiträge nur für die Kosten der typischen Fremdenverkehrseinrichtungen erhoben werden (vergleiche hierzu Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht (OVG), Urteil vom 13. November 1990 – 9 K 11/89 – z.B. OVG E 42, 334; Urteil vom 13. Dezember 2006 – 9 KN 180/04 – (Niedersächsischer Städtetag Nachrichten 2007, Seite 43). Der ÖPNV gehört bisher nicht zu diesen Einrichtungen, sondern zu den Einrichtungen, die der allgemeinen Daseinsvorsorge zuzurechnen sind. Daher ist eine Rechtsänderung erforderlich.

Die vom Ministerium für Inneres und Sport (MI) geplante Novellierung des NKAG sieht vor, dass Aufwendungen, die den Gemeinden dadurch entstehen, dass sie den Touristen die Benutzung des ÖPNV unter Vorlage einer Gästekarte ohne ein zusätzliches Entgelt ermöglichen, über den Gästebeitrag abgedeckt werden können. Viele niedersächsische Gemeinden können die Kosten für ein derartiges Angebot aufgrund ihrer angespannten Haushaltssituationen nicht allein tragen. Daher soll ihnen zukünftig gestattet werden, die entstehenden Aufwendungen in die Kalkulation für die Gästebeiträge einfließen zu lassen.

Die Kabinettsbefassung erfolgte am 22.03.2016 und die Einbringung in den Niedersächsischen Landtag ist für das Plenum im April geplant.

Naturzerstörung durch ein weiteres Skizentrum: „Natürlich Schierke“ – Der Ostharz macht es nach!

209/16

Der Harz übernimmt neben Funktionen für Natur und Landschaft auch Funktionen für Erholung und Tourismus. Dies gilt sowohl für den landschaftsgebundenen als auch den infrastrukturell gebundenen Bereich der Erholung bzw. des Tourismus. Die Sicherung einer konfliktfreien Entwicklung von Erholung, Tourismus und Regionalentwicklung im Verhältnis zu den Belangen von Natur und Landschaft steht dabei im Vordergrund raumordnerischer Festlegungen.

Der Stadt Braunlage wurden im Regionalen Raumordnungsprogramm des Zweckverbands Großraum Braunschweig (RROP 2008) die besonderen standörtlichen Funktionen Erholung und Tourismus und damit eine besondere Verantwortung für die Entwicklung dieses regional bedeutsamen Wirtschaftssektors zugewiesen.

Für den Bereich „Wurmberg“ trifft das RROP 2008 u. a. folgende Festlegungen:

- Vorranggebiet Erholung mit intensiver Nutzung durch die Bevölkerung
- Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage (Sportzentrum)
- Vorranggebiet regional bedeutsame Wanderwege (Wandern, Radfahren).

In Vorranggebieten Erholung mit intensiver Nutzung durch die Bevölkerung, die aufgrund ihrer landschaftlichen Besonderheit und infrastrukturellen Ausstattung für eine intensive Erholungsnutzung mit größerer Zahl von Erholungssuchenden besonders geeignet sind, soll zur Gewährleistung der Attraktivität dieser Gebiete bei Bedarf eine erhöhte Infrastrukturausstattung unterstützt werden.

Der Landkreis Goslar hat nach einem entsprechenden Kreistagsbeschluss die von der Erweiterung des Skigebietes am Wurmberg betroffenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ entlassen.

Die Stadt Braunlage hat im Rahmen der 22. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) die Entwicklungen am Wurmberg (Skipiste, Seilbahn etc.) bauleitplanerisch vorbereitet. Verträglichkeitsprüfungen für die Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiete Nr. 147 „Nationalpark Harz“ und 149 „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“ waren integraler Bestandteil der 22. Änderung des FNP. Im Ergebnis wurden gutachterlich keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt, was die Ergebnisse der vorangegangenen FFH-Prüfung zum RROP 2008 bestätigt. Auch andere raumordnerische Belange wie Natur und Landschaft, Wald/Forst oder Trinkwasser etc. standen dem Vorhaben nicht entgegen.

Mit Bescheid der NBank vom 10.10.2012 wurde der Wurmbergseilbahn GmbH & Co. KG von der alten Landesregierung im Rahmen einer einzelbetrieblichen Förderung eine Zuwendung

i. H. v. 2 Mio. Euro aus Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur-Mitteln (früher GA) bewilligt.

Über die Pläne der Stadt Wernigerode für die Entwicklung eines Skigebietes in Schierke liegen der Landesregierung konkrete Planungen derzeit nicht vor.

Die Zuständigkeit für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens, das der Prüfung der Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen unter überörtlichen Gesichtspunkten dient, ist auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes des Bundes landesrechtlich geregelt. Nach den Vorschriften des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) sind in Niedersachsen die unteren Landesplanungsbehörden zuständig.

Über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens entscheidet die jeweils zuständige Behörde im eigenen Ermessen. Voraussetzung ist die Vorlage eines Antrages des Vorhabenträgers.

Der nach jeweiligem Landesrecht zuständigen Behörde obliegt gem. dem Zweck des Raumordnungsverfahrens die Pflicht zur Ermittlung und Prüfung von raumbedeutsamen Auswirkungen einschließlich raumbedeutsamer Umweltauswirkungen. Diese erfolgt unabhängig von bestehenden Verwaltungsgrenzen und schließt ggfs. auch die Ländergrenzen übergreifende Betrachtung solcher möglichen Auswirkungen ein. An Vorhabenplanungen, von denen Ländergrenzen übergreifende Auswirkungen ausgehen können, sind die entsprechenden Fachstellen benachbarter Länder und die dortige Öffentlichkeit zu beteiligen.

Länderübergreifende Raumordnungsverfahren stellen insofern kein eigenes raumordnungsrechtliches Instrument dar, sondern sie entsprechen in der gesamtheitlichen Betrachtung und Prüfung dem üblichen Verwaltungshandeln bei Raumordnungsverfahren für Planungen oder Maßnahmen, die möglicherweise Ländergrenzen übergreifende Auswirkungen haben.

Hier hat sich in der Vergangenheit bei Vorhaben, die Auswirkungen über die Landesgrenze haben können, die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in der Sache grundsätzlich gut bewährt. Von daher ist bei grenzüberschreitenden Planungen eine enge Beteiligung erforderlich.

Kahlschläge in Eichen-Altbeständen von NATURA 2000 Gebieten im Niedersächsischen Forstamt Wolfenbüttel“ (Landkreis Helmstedt, Stadt Braunschweig und Wolfsburg)

210/16

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) hält in seinem aktuellen Beitrag zu der Thematik die Kritik aus der ROTEN MAPPE 2015 (211/15) in wesentlichen Punkten aufrecht und bittet die Landesregierung mit Verweis auf weitere Recherchen um erneute Prüfung. Im Einzelnen werden die Kommunikation mit der Naturschutzverwaltung, die Flächengrößen der Kahlschläge und die Flächenräumung thematisiert. Dazu ist aus Sicht der Landesregierung folgendes anzumerken:

Kommunikation mit der Naturschutzverwaltung

Im Frühjahr 2015 hat das Forstamt Wolfenbüttel den Kontakt zum Landkreis Helmstedt wieder intensiviert. Zwischenzeitlich fanden mehrere Treffen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu verschiedenen Fragestellungen statt. Laut Niedersächsische Landesforsten (NLF) wird ein offener und konstruktiver Dialog gepflegt. Im Sommer 2015 wurde der Abstimmungsprozess für Bewirtschaftungspläne (E+E-Pläne) für Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete wieder aufgenommen. Der UNB wurden für drei FFH-Gebiete, bis dahin interne Bewirtschaftungskonzepte, zur Stellungnahme vorgelegt, diese werden zurzeit bearbeitet. Aktuell laufen hierzu Gespräche. Der wiederaufgenommene Dialog wird sowohl von der UNB als auch von den NLF uneingeschränkt begrüßt. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen werden in laufenden E+E-Abstimmungsverfahren beteiligt.

Flächengrößen der Kahlschläge

Der Landesregierung liegen keine Hinweise dafür vor, dass bei den Verjüngungsmaßnahmen des Forstamtes Flächengrößen unzulässig überschritten wurden. Zu den benannten Flächen berichten die NLF wie folgt:

- Abt. 116b (gemeint ist wohl Abt. 2116b) liegt nicht im FFH-Gebiet 101.
- Abt. 2203a: Die angebliche Flächengröße von 1,4 ha ist vom Forstamt nicht nachvollziehbar.
- Abt. 2076c: Hier gab es keinen Kahlschlag in einem Eichen-Altholz. Der Vorbestand war ein durch Kalamitäten destabilisierter Fichtenbestand, die freie Fläche wurde mit Eiche aufgeforstet und somit in eine lebensraumtypische Baumart überführt.
- Abt. 3032a1 befindet sich, wie die gesamte Abteilung 3032, außerhalb der Natura 2000-Kulisse. Zudem stocken hier ausschließlich etwa 40 – 70jährige, nahezu voll bestockte Bestände.

Dem NHB wird empfohlen, ggf. offene Fragen bilateral mit den Niedersächsischen Landesforsten zu klären.

Durch gemeinsamen Runderlass des Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) „Unterschutzstellung von Natura-2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 wird die Größe für Verjüngungsflächen in wertbestimmenden Eichen-Lebensraumtypen (LRT) aktuell geregelt. In Beständen im Sinne des Erlasses unterbleibt ein Kahlschlag, die Holzentnahme wird nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen. Die NLF werden die Erlassregelung bei der Begründung von Kulturen in diesen wertbestimmenden LRT umsetzen.

Flächenräumung

Nach geltender o.a. Erlasslage (hier: Abschnitt B. 3.) sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung, bei denen eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien erforderlich ist, zulässig und von der Beschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen ausgenommen.

Die auf den Fotos dargestellten Flächenvorbereitungen erscheinen in der Tat diskussionswürdig. Auch hier wird dem NHB empfohlen, etwaige Fragen einer sachgerechten Kulturvorbereitung bilateral mit den Niedersächsischen Landesforsten zu klären.

Das Neuenburger Holz im Landkreis Friesland: Vom Hudewald zum Urwald

211/16

Die Befürchtungen des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB), dass durch die Überarbeitung der Naturschutzgebietsverordnung (NSG) für das Neuenburger Holz forstwirtschaftliche Maßnahmen in dem bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts aus der Nutzung genommenen Bereich ermöglicht würden, sind unbegründet.

Zum Verständnis der Geschichte des Naturschutzgebietes „Neuenburger Urwald“ gehört, dass von den ursprünglichen 48,5 ha des NSG in den Kriegs- und Nachkriegsjahren (1945 – 1947) der Nordostteil sowie Teile im Südwesten (insgesamt rund 25,1 ha) kahlschlagen wurden und damit als Urwald verloren waren.

Diese Flächen sind seit der Wiederaufforstung mit Eichen wieder in forstlicher Bewirtschaftung. Sie werden im Einvernehmen von Forst- und Naturschutzverwaltung seit 1991 nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) bewirtschaftet.

Die im NSG verbliebene Resturwaldfläche von 23,4 ha wurde 1990 in das Naturwaldkonzept der Niedersächsischen Landesforstverwaltung integriert und um angrenzende alte Waldbestände erweitert, so dass heute rund 64 ha als Naturwald „Neuenburger Urwald“ im Rahmen des LÖWE-Waldschutzgebietskonzeptes dauerhaft und verbindlich aus der Nutzung genommen sind.

Die Naturwälder werden unbewirtschaftet der eigendynamischen Entwicklung überlassen. In Naturwäldern können sich die vielfältigen Sukzessionsmosaiken und die natürlichen Alterungs- und Zerfallsphasen entwickeln. Darüber hinaus dienen sie der Erforschung natürlicher Waldökosysteme. Sie liefern wertvolle Informationen für eine auf ökologischen Erkenntnissen beruhende Forstwirtschaft.

Die ungestörte Entwicklung der Naturwaldparzelle wird auch bei der Sicherung des gesamten Neuenburger Holzes im Rahmen der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie berücksichtigt werden.

Der „Masterplan Ems 2050“: Ein Tidespeicherbecken im naturgeschützten Ems-Altwater bei Vellage als Erstmaßnahme? Landkreise Emsland und Leer

212/16

Die geplante Pilotmaßnahme mit einem Tidespeicherbecken bei Vellage ist ein wichtiger Bestandteil der nach Art. 10 des Masterplan Ems 2050 zu untersuchenden wasserbaulichen Maß-

nahmen an der Ems. Ein im Vorfeld des Masterplans erstelltes Gutachten der Universität Kiel hatte über eine vergleichende hydromorphologische Modellierung gezeigt, dass die im Art. 10 vereinbarten Varianten (Sohlschwelle, Tidespeicherbecken und Tidesteuerungsbetrieb) das Potential zur Verbesserung der derzeitigen Situation haben. Mit einer oder einer Kombination von zwei dieser Maßnahmen soll der Sedimenttransport flussaufwärts nachhaltig eingedämmt und damit der Gewässerzustand verbessert werden. In der ersten Phase des Gutachtens wurde auch eine Variante mit einem großen Tidespeicherbecken im Bereich der Mündung der Unterems untersucht. Diese Variante wurde verworfen, weil sie zum einen keine Verbesserung im problematischen Flut-/Ebbstrom-Verhältnis zeigte und zum anderen der Salzeintrag in die Unterems deutlich gestärkt wurde. Deshalb wurde auch bei der Variante Tidespeicherbecken entlang der Ems im Rahmen einer Optimierung auf das am nächsten der Mündung gelegenen Speicherbecken verzichtet.

Die Pilotmaßnahme bei Vellage soll für die Variante mit dem potenziell größtem Flächenanspruch (Tidespeicherbecken) mit hinreichender Qualität über die Validierung der hydromorphologischen Modellergebnisse den Nachweis erbringen, dass die Ziele auch unter Betrachtung der mittelfristigen morphologischen Entwicklung und nicht nur kurzfristig erzielt werden können. Dabei sind auch Bewirtschaftungsstrategien für die notwendige Unterhaltung dauerhaft betriebener Tidepolder zu erarbeiten. Durch geeignetes Monitoring und begleitende mathematische Modellierung ist sicherzustellen, dass positive Auswirkungen auch auf andere Parameter der Gewässergüte der Tideems bilanziert werden können.

Die im Masterplan Ems unter Artikel 10, 7 benannte Tidespeicherlösung wirkt über eine Erhöhung des Tidevolumens. Diese bewirkt die Anpassung der im Gezeitenturnus bewegten Wassermenge an die vorhandenen Fließquerschnitte, die sich durch die Vertiefungen der vergangenen Jahrzehnte ergeben haben. Im Ergebnis wird die Schwebstofffracht während der Ebbströmung erhöht, woraus sich eine relative Schwächung des Stromauftransports von Sediment ergibt.

Die angestrebte Wirkung nimmt mit dem Abstand zum Tidespeicher immer weiter ab. Aus diesem Grund war auch im Gutachten der Uni Kiel eine Kombination mehrerer Tidespeicher hintereinander vorgesehen, so dass dort, wo die Wirkung des einen Speicherbeckens abnimmt, ein weiteres Becken für die Wirkung auf den nächsten Abschnitt zum Ansatz kommt, soweit die überlagerte Wirkung mehrerer Speicherbecken erforderlich ist.

Die Größe der Tidespeicher ist hierbei von dem jeweiligen Fließquerschnitt abhängig, so dass von umso kleineren erforderlichen Beckengrößen auszugehen ist, je weiter oberstrom diese angeordnet werden. Die erforderliche Größe ist einerseits durch die im letzten Absatz beschriebene erforderliche Beeinflussung des Tidevolumens, andererseits durch die Bewirtschaftung der Becken (Auflandungsrate) zur Beibehaltung der erwünschten Funktion gegeben. Beides kann hinreichend genau nur mit Hilfe mathematischer Modellierung mit Hilfe sog. hydro-morphodynamischer numerischer Modelle beschrieben werden. Die sich unter diesen Anforderungen ergebende Mindestgröße eines

Pilot-Tidespeichers bei Vellage wurde in Voruntersuchungen der Machbarkeitsstudie zu etwa 10 ha ermittelt unter der Voraussetzung, dass dieser in seiner Lebensdauer (Pilotstudie) nur einmal geräumt wird. Der Entwurf für das Pilotvorhaben wird dahingehend optimiert, dass im Zulaufbereich kein technischer Ufer- und Sohlschutz erforderlich wird.

Der Masterplan formuliert als wesentliches Ziel der Pilotmaßnahme bei Vellage neben Erkenntnissen zur Bewirtschaftung von Tidespeichern vor allem die Datengewinnung zur Validierung hydro-morphodynamischer Modellrechnungen. Mit Hilfe solcher Modellierungswerkzeuge soll die mittel- bis längerfristige Wirkung der Tidespeicher – und weiterer im Masterplan benannter Maßnahmen sowie ggf. auch Kombinationen aus diesen auf das Gesamtsystem untersucht werden.

Die komplexe Physik der mit extrem hohen Schwebstofffrachten beladenen Ems hat bereits in Vorgängerstudien (Vergleichendes Hydromorphologisches Gutachten) Bedarf der Verbesserung der am Markt verfügbaren Modelltechnik aufgezeigt. Diese wird zurzeit im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) dahingehend weiterentwickelt, dass sie als zentrales Instrument zur Beantwortung der drängenden Fragen zur Sedimentdynamik und Gewässergüte der Unterems herangezogen werden kann. Die im Rahmen des Monitorings der Pilotstudie zu gewinnenden Daten gehen in diese Modellerweiterungen mit ein.

Das für den Pilotpolder vorgesehene Gebiet ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes 013 „Ems“ (DE 2809-331) und des EU-Vogelschutzgebietes V 16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (DE 2909-401). Die Erhaltungsziele der Gebiete sind in der Verordnung des Naturschutzgebietes „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ festgelegt. Jüngste naturschutzfachliche Bewertungen (BLÜML 2015) attestieren dem Teilbereich Altarm Vellage durch die seit Jahren zu beobachtende Verlandung eine Degeneration ehemals Tidedynamik-geprägter, durchströmter Röhricht- und Wattflächen zu artenarmen und weniger wertvollen Hochstaudenfluren. Mit dem Verschwinden gewässerdynamischer Habitatstrukturen einher geht der Rückgang entsprechend angepasster, wertgebender Brutvögel wie Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Rohrschwirl und anderer Arten.

Die im Rahmen des Masterplan Ems vorgesehene Pilotmaßnahme „Tidespeicherbecken“ ist in einer Art und Weise konzipiert, die den Erhaltungszielen nicht entgegensteht und somit nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung gem. § 34 (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) führt. Dies wird gewährleistet durch die Lokalisierung des Polders in naturschutzfachlich eher unproblematischen Teilflächen, durch eine mit den Erfordernissen des Natur- und Artenschutzes abgestimmten Bauzeitenregelung und insbesondere durch ein Paket flankierender Gestaltungsmaßnahmen, durch die gem. gutachterlicher Aussage konkrete Lebensraumaufwertungen für die genannten, besonders schutzbedürftigen Arten erzielt werden können. So entstehen durch die geplanten Aufwertungsflächen neue, von der charakteristischen Tidedynamik der Ems geprägten Bereiche, die der auf solche Standortbedingungen angepassten Flora und Fauna dienen.

Nicht zuletzt basiert die Planung auf der Vorgabe, dass der Pilotpolder ausschließlich Zwecken der Erprobung dient und nach einmaliger Unterhaltung wieder aufgegeben und der freien Sukzession überlassen wird. Durch den Verlandungsprozess wird sich auch das Becken selbst in wenigen Jahren zu hochdynamischen, über die Zeit wieder verlandenden Biotopen entwickeln. Infrastrukturelle Einrichtungen (Bauwege, Spülleitungen etc.) werden nach zweijährigem Betrieb wieder vollständig zurückgebaut, auf harte Verbaumaßnahmen soll nach derzeitigem Stand gänzlich verzichtet werden.

Die Planung des Pilotpolders wird insbesondere hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen und Bestimmungen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. BNatSchG bereits im Rahmen der Einzelfallprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) der zuständigen Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Schutz des Dünengebietes „Brennekes Berg/Weiland“ als Biotop und Geotop, Stadt Gifhorn;

213/16

In Niedersachsen werden Geotope durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) systematisch erfasst, bewertet und dokumentiert. Die Erfassung und Bewertung der Geotope richtet sich nach der „Arbeitsanleitung Geotopschutz in Deutschland“, die von den Geologischen Diensten der Bundesländer erarbeitet wurde.

Als Geotope werden demnach erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln, bezeichnet. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Die Schutzwürdigkeit von Geotopen beurteilt sich insbesondere nach ihrer besonderen erdgeschichtlichen Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Das Dünengebiet „Brennekes Berg/Weiland“ in der Stadt Gifhorn ist dem LBEG bekannt. Für eine Beurteilung, ob dieses Dünengebiet in das Geotopkataster aufgenommen werden kann, bedarf es jedoch einer eingehenden Prüfung der Schutzwürdigkeit des Gebietes, die derzeit vom LBEG vorgenommen wird. Dabei ist auch zu klären, ob vergleichbare oder ggf. sogar besser geeignete Objekte in der Region zur Verfügung stehen. Erst nach Abschluss dieser Prüfung kann über die Aufnahme in das Geotopkataster entschieden werden.

Zu der Ausweisung des Dünengebietes „Brennekes Berg/Weiland“ als Biotop und geschützter Landschaftsbestandteil ist auszuführen:

Die Ausweisung eines naturschutzrechtlich geschützten Teils von Natur und Landschaft setzt, da durch einen entsprechenden Schutzstatus möglicherweise Dritte in ihren Rechten eingeschränkt werden, eine dem jeweiligen Schutzstatus entsprechende Schutzwürdigkeit und zudem eine Schutzbedürftigkeit voraus. Die Ausweisung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch die

zuständige Behörde. Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V. mit § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz NAGBNatSchG) werden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch Satzung und in den übrigen Fällen durch die Untere Naturschutzbehörde durch Verordnung festgesetzt.

Dem gegenüber unterliegen bestimmte Biotope aufgrund ihrer besonderen Bedeutung einem gesetzlichen Schutz, sodass es einer vorherigen hoheitlichen Festsetzung nicht bedarf (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 BNatSchG). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser im Naturschutzrecht abschließend benannten Biotope führen können, sind verboten.

Im angesprochenen Gebiet „Brennekes Berg/Weiland“ erfolgten in den letzten Jahren nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn mehrere Kartierungen. Dabei konnten keine unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG fallenden Biotope kartiert werden.

Die Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils liegt im Normsetzungsermessen der zuständigen Stadt Gifhorn.

Die Pläne zur angesprochenen Bauleitplanung (109. Änderung der Flächennutzungsplanes „Heidland Nord 2“ und Bebauungsplan Nr. 37 „Heidland Nord, 3. Erweiterung“) befinden sich nach Auskunft der Stadt Gifhorn bis zum 29. März 2016 in der öffentlichen Auslegung. Der bisher erfolgte Planungsprozess der Stadt Gifhorn ist nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde nicht zu beanstanden. Die Planung wurde in Absprache mit der Naturschutz- und Waldbehörde so durchgeführt, dass das bewaldete Dünengebiet in seiner besonderen Ausprägung erhalten bleibt.

Miesmuschel-Management: Überfälliger Bewirtschaftungsplan und Gefahr des Miesmuschelimports aus den Niederlanden

214/16

Wie bereits in den Antworten zu den Roten Mappen der Jahre 2014 (211/14) und 2015 (209/15) dargelegt, wird die Muschelfischerei in der gegenwärtig betriebenen Form als vereinbar mit den Zielen des Nationalparks angesehen. Es gibt keine neueren Erkenntnisse, die zu einer Neubewertung geführt hätten.

Die vom Niedersächsischen Heimatbund vorgebrachten Befürchtungen, dass von Muschel-Umlagerungen innerhalb des Wattenmeeres ein Risiko der Verbreitung von Neobiota ausgehe, werden von der Landesregierung nicht geteilt. Im Entwurf des neuen Bewirtschaftungsplans, der wie vom Niedersächsischen Heimatbund gefordert im Laufe dieses Jahres in Kraft treten soll, werden Umlagerungen auf ein fest umrissenes Gebiet beschränkt werden, in dem keine hydrologischen Trennungen vorliegen. Importe aus anderen Gebieten sind nicht erlaubt und finden auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr statt.

Zur Bewertung des Risikos, durch Umlagerungen zur Ausbreitung von Neobiota beizutragen, erscheint es nicht zielführend, sich an Länder- oder Staatsgrenzen zu orientieren. Für die Ausbreitungsmechanismen sind vielmehr hydrologische Schranken und Vektoren, die diese Schranken überwinden, zu analysieren. Der Landesregierung liegen keine wissenschaftlich fundierten Hinweise vor, dass die nach dem Entwurf des neuen Bewirtschaftungsplans zulässigen Umlagerungen einen für die Ausbreitung von Neobiota bedeutsamen Vektor darstellen könnten.

Die niedersächsische Muschelfischerei hat sich durch ihre Zertifizierung als nachhaltige Fischerei nach den Regeln des Marine Stewardship Councils (MSC) einer fortlaufenden externen Überprüfung ihrer Wirtschaftsweise unterworfen. Diese unabhängigen Evaluierungen bestätigen die zuvor geäußerten Beurteilungen.

KULTURLANDSCHAFT

Niedersachsen bekommt eine Kulturlandschaftserfassung

250/16

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, ein zeitgemäßes Landschaftsprogramm gem. § 10 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes aufzustellen.

Im Landschaftsprogramm werden die überörtlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich eines Landes konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dargestellt und begründet.

Zu den Zielen des Naturschutzes gehört unter anderem auch die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Hierzu sind nicht nur Naturlandschaften, sondern auch historisch gewachsene Kulturlandschaften einschließlich ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) hatte darauf bereits 2014 vor dem Hintergrund der angekündigten Erstellung einer Naturschutzstrategie hingewiesen und damit einen wichtigen Impuls gegeben.

Im Zuge der inhaltlichen Bearbeitung des Landschaftsprogramms durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) wurde bestätigt, dass für die sachgerechte Berücksichtigung dieses Schutzgutes die Erstellung einer kulturlandschaftlichen Gliederung für Niedersachsen und eine landesweite Erfassung der historischen Kulturlandschaften erforderlich ist. Daraufhin wurde ein entsprechender Auftrag an spezialisierte Planungsbüros vergeben. An der Bearbeitung dieser Aufgaben ist u. a. die Fachgruppe Kulturlandschaft des NHB beteiligt, der für ihre kompetente und wichtige Unterstützung an dieser Stelle von Seiten des Landes gedankt sei.

Moorkolonien des Preußischen Urbarmachungsediktes: Ein eigenständiger, erhaltenswerter Siedlungstyp in Niedersachsen

251/16

Historische Siedlungen in Niedersachsen wie die Moorkolonien, deren Erhaltung, öffentliche Wahrnehmung und Inwertstellung sind ein grundlegendes Anliegen der Dorfentwicklung.

In der Dorfentwicklungsplanung haben diese ein besonderes Augenmerk. Veröffentlichungen wie „Das Bild der Dörfer“ haben

auch schon in der Vergangenheit die öffentliche Wahrnehmung historischer niedersächsischer Siedlungskultur unterstützt. Die Initiative des Niedersächsischen Heimatbundes wird insofern ausdrücklich begrüßt.

Es ist festzuhalten, dass sowohl in Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE)- als auch in Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft (LEADER)-Regionalmanagements die Möglichkeit besteht, sich diesem Thema einschließlich entsprechender Öffentlichkeitsarbeit zu widmen. Historische Siedlungskultur ist ein wesentliches Merkmal regionaler Identität. Die Pflege historischer Baukultur ist ein wichtiger Beitrag zur regionalen Identität. Die regionalen Heimatvereine und regionalen Vertreter des NHB sollten diese Plattform nutzen, um ein Interesse zu wecken und entsprechende Ansätze umzusetzen.

DENKMALPFLEGE

Qualifikation der Unteren Denkmalschutzbehörden

301/16

Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind im übertragenen Wirkungskreis für den Gesetzesvollzug zuständig. Die Fachaufsicht obliegt der Obersten Denkmalschutzbehörde. Diese gesetzliche Regelung besteht seit 2005 und hat sich seitdem bewährt. Ein regelmäßiger gemeinsamer Austausch auch mit der Denkmalfachbehörde, dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, ist etabliert und bestätigt, dass der Verwaltungsvollzug bei den kommunalen Gebietskörperschaften im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes gut funktioniert.

Alle Unteren Denkmalschutzbehörden verfügen als Teil der Bauverwaltung über ausgebildete Fachleute. Die Erlangung denkmalpflegerischer Kompetenz ist unterschiedlich strukturiert, da die Studiengänge zu den Komplexen Denkmalschutz und Denkmalpflege erst seit Kürzerem bestehen. Viele Kollegen und Kolleginnen sind seit Jahren für „ihren“ Denkmalbestand engagiert und bringen erhebliche Erfahrungswerte mit, die nicht gering geschätzt werden dürfen.

Die Durchführung einer bundesweiten Evaluation der Unteren Denkmalschutzbehörden wird nach intensiven bundesweiten Abstimmungen nicht durchgeführt, so dass für 2016 / 2017 in vertrauensvoller Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden eine einfache Erhebung auf Landesebene erfolgen soll.

Kein Denkmalschutz ohne Denkmalkenntnis

302/16

Der Aussage des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB), dass nur das Kulturdenkmal gut geschützt werden kann, dessen Geschichte und bauliche Qualität bekannt sind, wird uneingeschränkt zugestimmt.

Deshalb wurde schon vor Jahren das elektronische Fachinformationssystem ADAbweb entwickelt, um einen schnellen Datenzugriff für die im System Denkmalpflege Tätigen zu gewährleisten.

Im Kontext des genannten Projektes „denkmal 2.0“ ist auch ein Bürgerportal in Planung. Es soll und wird allen interessierten Menschen den Zugang zum vorhandenen Wissen in der niedersächsischen Denkmalpflege ermöglichen. Damit wird ein Instrument mit niedrigschwelligem Zugang ermöglicht. Die Realisierung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen erfolgen. In enger Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) ist gewährleistet, dass die wichtige Aufgabe einer wissenschaftlich fundierten Inventarisierung wahrgenommen wird. Insbesondere die fallbezogene Nachinventarisierung durch alle Konservatoren ist das Mittel der Wahl, denn gerade bei aktuellen Beratungen wird ein deutlich profundes Wissen über ein Kulturdenkmal erworben.

Die Reihe der Denkmaltopographien war zu Zeiten vor Internet und dessen Möglichkeiten ein gutes Instrument für Fachleute

und Ehrenamtliche mit sehr guten Fachkenntnissen, das Wissen über Denkmallandschaften in kurzer und oft schon bald nach Drucklegung zu ergänzender Form sich anzueignen. Die zu Recht geforderte Denkmalvermittlung auf breiter Basis für alle Bürger und Bürgerinnen konnte und kann mit diesem Instrument nicht erfolgen.

Hier sind neue Formate, wie sie das NLD gemeinsam mit der ehrenamtlichen Gesellschaft für Denkmalpflege in Niedersachsen e.V. durchführt, ein wichtiges Element. Aber auch die vom NLD betreute Denkmalpädagogik bis hin zu den Denkmalkindergärten zählen zu den zukunftsorientierten Elementen, um den kritischen Umgang mit dem kulturellen Erbe zu erlernen und zu leben.

Für alle Bürgerinnen und Bürger, die an vertiefenden Informationen zur Denkmalpflege und zum Denkmalerhalt interessiert sind, stehen auf der Homepage des NLD detaillierte Fachinformationen und Arbeitshilfen zur praktischen Denkmalpflege in digitalisierter Form zur Verfügung.

Ehrenamtliche Denkmalbeauftragte

303/16

Ehrenamtlich Beauftragte gehören zum System Denkmalpflege in Niedersachsen. Sie sind sowohl in der Baudenkmalpflege als auch in der Bodendenkmalpflege von Bedeutung. Die Auswahl von ehrenamtlich Beauftragten ist vom Gesetzgeber den kommunalen Gebietskörperschaften zugeordnet, da diese Bedarf und Notwendigkeit am besten einschätzen können. Auch können sie die spezielle Kompetenz einzelner Persönlichkeiten vor Ort nutzbringend einsetzen. Grundsätzlich ist darauf zu verweisen, dass für die Tätigkeit eines ehrenamtlich Beauftragten erhebliche Sachkompetenz erforderlich ist.

Das Land unterstützt die Kommunen insbesondere dadurch, dass es den ehrenamtlich Beauftragten die Kosten ersetzt, die diesen durch ihre Tätigkeit entstehen. Durchschnittlich handelt es sich um Summen in Höhe von 1000 bis 2000 Euro pro Person und Jahr. Das Land stellt dafür jährlich 43.000 Euro im Landeshaushalt zur Verfügung.

Die ehrenamtlich Beauftragten werden von den zuständigen Gebietskonservatoren und Gebietsarchäologen betreut. Insbesondere im Bereich der Bodendenkmalpflege sind die Arbeitsverhältnisse eng und vertrauensvoll. Darüber hinaus stehen den ehrenamtlich Beauftragten die Fortbildungen des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege und die Veranstaltungen der Gesellschaft für Denkmalpflege in Niedersachsen e.V. offen. Es wäre schön, würden aus diesem Kreis mehr Teilnehmer zu verzeichnen sein.

Northeims Rathaus braucht immer noch Hilfe!

304/16

Das alte Rathaus in Northeim am Entenmarkt 3, das sogenannte „Rumansche Haus“, wurde in den Jahren 1768 – 70 errichtet. Ursprünglich ein repräsentatives Bürgerhaus, diente es nach dem großen Stadtbrand der Stadt Northeim seit 1832 bis zum Jahr 1959 als Rathaus. Noch heute wird der ehemalige Sitzungssaal als Trauzimmer genutzt. Dieser ist im Kern der älteste Teil des Hauses, da Reste einer ehemaligen Kapelle in die Baustruktur einbezogen wurden.

Die Denkmalfachbehörde, das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD), führt aktuell Gespräche mit der Northeimer Stadtverwaltung mit dem Ziel, ein Monitoring für den Befall von Holzschädlingen an allen statisch-konstruktiven Bauteilen des historischen Rathauses zu beginnen. Dieses ist insbesondere notwendig, um die unterschiedlichen Nutzungen innerhalb des Gebäudes mit den konservatorischen Notwendigkeiten zur Deckung zu bringen.

Der notwendige Prozess von Schadenserhebung, Schadensbeseitigung und vor allem dauerhaftem Monitoring wird durch das NLD begleitet und unterstützt.

Bahnbauten weiterhin in Gefahr: Trotz positiver Beispiele droht der Verlust unseres verkehrsgeschichtlichen Erbes

305/16

Das historische Bahnsteigdach in Oldenburg ist sehr marode und es bestehen starke Zweifel, ob es überhaupt technisch möglich ist das Dach zu erhalten. Deutsche Bundesbahn (DB) Station & Service ist Eigentümer des Bahnhofs und somit auch für dieses Bahnsteigdach zuständig. Die Bahn würde bei der Instandsetzung des historischen Dachs mit Kosten in Höhe von 50 Mio. € rechnen. Sollte es zu diesem teuren Bau kommen, würden Mittel aus der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung gebunden werden und es könnte zu Auswirkungen auf die Niedersachsen ist am Zug! III – Projekte kommen.

Diese Ausgaben in Höhe von 50 Mio. € stellen für die DB keine Investitionen dar, sondern einen Aufwandstatbestand, sodass er sich auf das Betriebsergebnis auswirken würde. Daher hat die DB schon angekündigt, dass sie im Gegenzug die Stationsentgelte für die Kategorie 2 - Bahnhöfe (Oldenburg, Braunschweig, Göttingen, Osnabrück, Lüneburg, etc.) deutlich (evtl. um das 3 bis 4-fache) erhöhen müsste.

Diese erhöhten Stationspreise müssten von den Aufgabenträgern für den Schienenpersonennahverkehr (Landesnahverkehrsgesellschaft, Region Hannover, Zweckverband Braunschweig) bezahlt werden, sodass sich diese Halte an diesen Kategorie 2 - Bahnhöfen kaum mehr leisten könnten. Der Vorschlag der DB ist daher, entweder ein Replikat-Dach, oder eine normale Bahnsteigüberdachung zu bauen. Dieser Vorschlag wird von der Landesnahverkehrsgesellschaft mbH (LNVG) und vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr unterstützt.

In Nordstemmen möchte die DB das Empfangsgebäude weiterhin abreißen. Alternativ wäre die DB auch bereit, das Empfangsgebäude zu verkaufen. Allerdings gibt es keine neuen Interessenten für das Gebäude, nachdem es früher Interesse von einem Hildesheimer Investor gegeben hatte. Für die Sanierung müsste voraussichtlich ein fast zweistelliger Millionenbetrag aufgebracht werden, sodass verständlich ist, dass bislang kein wirtschaftlich tragfähiges Nutzungs- und Finanzierungskonzept gefunden werden konnte.

Celler Schlosskapelle

306/16

Die Celler Schlosskapelle gehört zu den herausragenden Kulturdenkmälern des 16. Jahrhunderts in Norddeutschland. Bis vor rund 30 Jahren war sie fast uneingeschränkt zugänglich. Besucherzahlen von mehr als 50.000 Personen pro Jahr wurden gezählt.

Feuchteschäden wie Schimmelbefall, Holzverformung, Risse und Malschichtabplatzung waren die Folge der Übernutzung. Um die Zerstörung des Kulturdenkmals zu verhindern, wurde 1995 ein verglaster Besucherraum eingerichtet und damit die Zugänglichkeit stark eingeschränkt.

Der Einblick in die Schlosskapelle beeindruckt durch das Bildprogramm und den augenscheinlich guten Zustand der einzigartigen Ausstattung. Die früheren Probleme und die bestehende Gefährdung sind aus der Distanz jedoch nicht erkennbar, weil 1998 umfassend konserviert und restauriert wurde und weil seitdem eine kontinuierliche restauratorische Wartung und Pflege erfolgte.

In Anbetracht des öffentlichen Interesses und der neuen Nutzungswünsche wurde 2014 – 2015 der Bestand, Zustand und die aktuelle Gefährdung der Schlosskapelle untersucht. Es ergab sich, dass die Schutzmaßnahmen seit 1995 tatsächlich positiv auf die wertvolle Einrichtung der Schlosskapelle wirken. Die Feuchtebelastung und der Schimmelbefall wurden stark reduziert: Bedauerlicherweise wurde bei dieser detaillierten Untersuchung in einigen Bereichen eine immer noch andauernde Schimmelbelastung festgestellt. Die Schlosskapelle ist und bleibt daher gefährdet. Eine Wiederaufnahme des Besucherverkehrs wie vor 1995 ist unweigerlich mit den Schadensfaktoren Feuchtebelastung und Klimaschwankung verknüpft.

Deshalb werden die Möglichkeiten der denkmalverträglichen Nutzung 2016 – 2017 mit einer Machbarkeitsstudie zu Möglichkeiten und Optionen einer einzubauenden Klimatechnik ermittelt. Dazu werden die möglichen Nutzungsbedingungen nicht nur messtechnisch erfasst, sondern auch rechnerisch simuliert und evaluiert. Nur so können die Möglichkeiten und Grenzen der schadensfreien Nutzung ermittelt und die Voraussetzungen geschaffen werden.

Die Celler Schlosskapelle wird allerdings nicht nur untersucht, sondern es werden mit Landesmitteln schon im laufenden Jahr 2016 gezielte Baumaßnahmen durchgeführt, um die Stabilisierung und Kontrolle des Raumklimas zu verbessern. Dabei werden auch die festgestellten Mängel vor allem durch Reparaturen

und technische Ergänzungen an den Fenstern und an der historischen Außentür beseitigt.

Ein weiterer Fortschritt wurde 2015 mit dem Projekt „Digitalisierung“ erzielt, das die Stadt Celle mit Hilfe von Spendenmitteln finanziert hat und an dem auch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) beteiligt war. Mittels 3D-Laserscan hat die Hochschule Hannover ein digitales Kapellenmodell erstellt. Ziel ist die erweiterte Erfassung und Erschließung von Raum und Ausstattung. Für das Jahr 2017 plant das Celler Residenzmuseum die Präsentation der virtuellen Schlosskapelle mit den verbundenen neuen Möglichkeiten der besucherorientierten Vermittlung.

Ortsbild in Lyhren gefährdet – ein Präzedenzfall?

307/16

§ 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) obliegt den Gemeinden im Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises. Daraus folgt, dass die Gemeinden als Träger der Planungshoheit ihre städtebauliche Entwicklung grundsätzlich selbständig zu ordnen haben. Hierbei ist den Gemeinden ein großer Ermessensspielraum eingeräumt.

Die Gemeinde Apelern hat eine solche Innenbereichssatzung aufgestellt. Die Öffentlichkeit wurde beteiligt. Die im förmlichen Auslegungsverfahren vorgetragenen Stellungnahmen wurden vom Rat der Gemeinde Apelern in die Abwägung einbezogen.

Da es sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde handelt, gibt es keinen Raum für ein fachaufsichtliches Einschreiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

BODENDENKMALPFLEGE

Archäologisches Kulturgut von nationaler Bedeutung in Niedersachsen

350/16

Die sogenannte Liste des national wertvollen Kulturgutes beruht auf den im gültigen Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (KgSchG) festgeschriebenen Regeln. § 1 Absatz 1 des KgSchG definiert die Voraussetzungen für eine mögliche Eintragung:

„Kunstwerke und anderes Kulturgut – einschließlich Bibliotheksgut –, deren Abwanderung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde, werden in dem Land, in dem sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, in ein „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ eingetragen. Das Verzeichnis wird nach Bedarf ergänzt.“

Die Listen des national wertvollen Kulturgutes sowie die Listen des national wertvollen Archivgutes sind zu finden unter: www.kulturgutschutz-deutschland.de.

Um die hohen Anforderungen des Gesetzgebers an ein einzutragendes Kulturgut auf die Liste zu erfüllen, schreibt § 2 Abs. 2 des KgSchG fest, dass vor einer Eintragung der Sachverständigenausschuss des Landes zu hören ist.

Dem niedersächsischen Sachverständigenausschuss gehören je ein Vertreter der Museen, der Bibliotheken, der Sammler, des Kunsthandels und der Hochschulen an. Sie bringen ein profundes Wissen über die Kulturgüter im Land mit. Zusätzlich führte die Vorsitzende gemeinsam mit Repräsentanten des Landes Gespräche mit Multiplikatoren, um sich den Überblick über das herausragende niedersächsische Kulturgut zu verschaffen.

Aus der fachlichen Kenntnis der Mitglieder des niedersächsischen Sachverständigenausschusses sowie den genannten Multiplikatorengesprächen, zu denen natürlich auch die Spitze des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege zählt, besteht ein Überblick über die bekannten Objekte der Archäologie.

Das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung legt fest, dass eingetragenes Kulturgut nicht ohne Genehmigung der Bundesregierung in das Ausland verbracht werden darf. Es ist nicht festgeschrieben, dass eingetragenes Kulturgut öffentlich zugänglich sein soll.

Pflicht zur Benehmenserstellung für untere Denkmalschutzbehörden ohne eigenes archäologisches Fachpersonal

351/16

Mit der Novelle des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2011 wurde eingeführt, dass Untere Denkmalschutzbehörden auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege unverzüglich das Benehmen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) herstellen müssen. Nur Untere Denk-

malschutzbehörden, die der Obersten Denkmalschutzbehörde nachgewiesen haben, dass sie über archäologische Fachkräfte in ausreichendem Maße verfügen, werden von der Pflicht zur Benehmenserstellung befreit. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, Änderungen der Obersten Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Alle anderen Unteren Denkmalschutzbehörden sind zur Benehmenserstellung verpflichtet. Das funktioniert nach Auskunft des für die Benehmenserstellung zuständigen NLD gut.

Um das gesamte Verfahren zu kontrollieren, hat die Oberste Denkmalschutzbehörde das NLD beauftragt, regelmäßig die Fallzahlen zu prüfen und Auffälligkeiten zu melden.

Ohne eine fundierte und nachweisliche Verletzung kann und wird die Oberste Denkmalschutzbehörde nicht fachaufsichtlich tätig. Sie unterstellt auf Grund der langen und guten Zusammenarbeit den im übertragenen Wirkungskreis tätigen Unteren Denkmalschutzbehörden bei den kommunalen Gebietskörperschaften weiterhin eine gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Theorie- und Praxiskurse für Sondengänger

352/16

Die positive Beurteilung des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) über die etablierten Theorie- und Praxiskurse für Sondengänger wird begrüßt. Das Format der Wissensvermittlung ist möglich geworden durch das große Engagement der Dozierenden und die stetige Betreuung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege und der Archäologische Kommission.

Die Zusammenarbeit der hauptberuflichen Archäologen mit Sondengängern hat sich an vielen Stellen konstruktiv für die wissenschaftliche Erkenntnis unserer Vorzeit entwickelt. Gleichzeitig muss weiterhin darauf geachtet werden, dass der historische Befund nicht in das Hintertreffen gegenüber dem schönen Fund gerät. Denn nur mit einem wissenschaftlich ausgewerteten Befund können Geschichte, Umwelt und Lagerungsbedingungen so erkannt werden, dass ein Wissensgewinn für uns alle gewährleistet ist.

Archäologisches Fundaufkommen durch private Sammler nicht mehr zu bewältigen!

353/2016

Archäologische Funde sind ohne ihre Befunde, aus denen der historische Kontext zu rekonstruieren ist, oft nur von antiquarischem Wert. Gerade die Schulung der Sondengänger soll erwirken, dass diese Zusammenhänge unseres kulturellen Erbes geschützt werden. Alle Funde sind mit den entsprechenden Daten den zuständigen Denkmalschutzbehörden sowie in Folge dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden, damit sie in den regelmäßig erscheinenden Fundchroniken veröffentlicht werden.

Die Funde sind nach geltendem Recht je zur Hälfte Eigentum von Finder und Bodeneigentümer. Die Überlassung an Museen mit einschlägigen Sammlungsschwerpunkten ist zu begrüßen, ist aber eine freiwillige Entscheidung der Eigentümer.

Bei veranlassfinanzierten Grabungen gemäß § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes wird in der Regel vertraglich festgelegt, wer Eigentümer der zu erwartenden Funde ist. Sehr häufig gehen die Funde und Befunde zu den kommunalen Gebietskörperschaften und ihren Kultureinrichtungen. Die Dokumentationen der Grabungen gehören dazu. Veröffentlichungen sind zu begrüßen.

Die Einstellung zusätzlichen Personals kann nur im Rahmen der vorhandenen Ressourcen erfolgen.

REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN; MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Die Region im Unterricht

401/16

Die Landesregierung teilt die Einschätzung des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB), dass mit der Inkraftsetzung des Erlasses „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“ am 1.8.2011 insbesondere im Bereich der Förderung der Regionalsprache Niederdeutsch und der Minderheitensprache Saterfriesisch positive Effekte erzielt werden konnten. So ermöglichte der Erlass es erstmals, ein Beratungs- und Unterstützungssystem für die Sprachen bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde aufzubauen und Fort- und Weiterbildungen kontinuierlich anzubieten. Die Systemumstellung und die Umsetzung der durch den Erlass geschaffenen Möglichkeiten haben mehrere Jahre in Anspruch genommen und bedürfen jetzt einer Verstetigung auf dem erreichten Niveau. Es ist daher geplant, den Erlass, der nach dem so genannten Vorschrifteninformations-Systematik zum Ende des Jahres 2016 auslaufen würde, in seiner jetzigen Form um zwei Jahre zu verlängern. In die dann erforderliche Weiterentwicklung des Erlasses werden auch die kritischen Hinweise und Anregungen des NHB zur Behandlung der Region im Unterricht der Fächer Geschichte, Erdkunde, Biologie und Kunst einfließen. Die Landesregierung dankt dem NHB für das Angebot einer Kooperation und wird dieses gern nutzen.

Bewahrung und Sicherung des regionalen Filmerbes

403/16

Die Sicherung des kulturhistorischen Filmerbes durch Digitalisierung ist unbestritten eine wichtige Aufgabe, die eine gemeinsame Anstrengung aller Beteiligten erfordert. Zu umfassenden Lösungen ist es bisher wegen der unabsehbaren und kaum leistbaren finanziellen Anstrengungen nicht gekommen. Zu bedenken ist auch, dass auch digitalisierte Filme in mittelfristigen Abständen erneut gesichert werden müssten. Es geht also um eine Daueraufgabe.

Die Filmförderanstalt des Bundes (FFA) fördert seit drei Jahren die Digitalisierung des Filmerbes in Höhe von einer Million Euro pro Jahr. Angesichts der gigantischen Aufgabe von derzeit nicht konkret abschätzbarem Kostenvolumen ist das ein „Tropfen auf dem heißen Stein“. Der Bund ist daher bestrebt, weitere Partner – hier insbesondere die Länder, Rundfunkveranstalter und Branchenvertreter – für die Finanzierung dieser Aufgabe zu gewinnen. Im Raum steht eine Summe von zunächst zehn Millionen Euro jährlich für die Dauer von zehn Jahren, von der ein Drittel auf die Länder entfallen soll. Nach dem Königsteiner Schlüssel würde das Niedersachsen für die nächsten zehn Jahre mit rund 330.000 Euro p.a. belasten. Ein Aufwand, der sicher auch andere Länder überfordern würde.

Bund und Länder sind in Gesprächen über die Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Bei der Ausstattung der Kinos mit digitaler Projektionstechnik haben sich die Länderförderungen mit

dem Bund eng abgestimmt. Das Ergebnis waren Förderrichtlinien bei den Ländereinrichtungen und der FFA, die sich ergänzten und miteinander kompatibel waren. Denkbar ist, eine solch komplementäre Förderung durch Bund und Länder auch zur Digitalisierung des Filmerbes zu konzipieren. Allerdings stehen die Überlegungen hier noch ganz am Anfang. Es ist geplant, zunächst Kriterien für eine Unterstützung der Sicherung des Filmerbes auf Länderebene zu entwickeln, die die unterschiedlichen Förderbedingungen und Finanzmöglichkeiten der einzelnen Bundesländer berücksichtigen.

Gleichwohl hat die nordmedia bereits in der Vergangenheit bei Vorliegen entsprechender Anträge in Einzelfällen Unterstützung bei der Sicherung bzw. Bewahrung und Erschließung von kinematografischem Erbe gewährt.

Heimatgeschichte in aktuellen Medien

404/16

Heimatpflege in Niedersachsen, das ist großes Engagement vor Ort, beeindruckendes geschichtliches Wissen, lokale Kompetenz in Fragen des Natur-, Kultur und Umweltschutzes sowie der Denkmalpflege und des Plattdeutschen. Damit auch Interessierte in anderen Regionen Niedersachsens davon erfahren und die Vereine sich austauschen können, unterstützt der Niedersächsische Heimatbund (NHB) diese Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem virtuellen Heimatnetz. Das Portal für moderne Heimatpflege in Niedersachsen ist seit Sommer 2015 online zugänglich und erweitert sich stetig. Weitere Initiativen folgten diesem Beispiel, die allesamt positiv zu bewerten sind. Gern steht das Ministerium für Wissenschaft und Kultur dem NHB, wie in der Vergangenheit auch, als Partner und Impulsgeber bei der Weiterentwicklung einer modernen Heimatpflege im Kontext von Digitalisierung und neuen Medien jederzeit zur Verfügung.

Das Niedersächsische Landesarchiv und seine Standorte: Authentisches kulturelles Gedächtnis des Landes und seiner Regionen

405/16

Die Niedersächsische Landesregierung teilt vollumfänglich die Feststellung, dass das Niedersächsische Landesarchiv mit seinen Standorten in Aurich, Bückeburg, Hannover, Oldenburg, Osnabrück, Stade und Wolfenbüttel eine wichtige Funktion zur Sicherung der historischen und kulturellen Vielfalt der niedersächsischen Regionen leistet. Archive sind das kulturelle Gedächtnis. In diesem Sinne verwahren die Standorte die schriftliche Überlieferung von mehr als 1200 Jahren, sichern damit dauerhaft die Zeugnisse der historischen und kulturellen Vielfalt der verschiedenen Regionen und spiegeln zugleich die regionale Identität und Geschichte des Landes wider.

Die Niedersächsische Landesregierung verfolgt deshalb nachdrücklich das Ziel, die regionalen Archivstandorte in Niedersachsen dauerhaft zu sichern und dennoch eine leistungsstarke staatliche Archivverwaltung in der Fläche zu präsentieren, die eine funktionierende Aufgabenerledigung gewährleistet.

Dieses Ziel kann aber nur dann dauerhaft erreicht werden, wenn die Archivverwaltung zukunftsfest aufgestellt ist. Ausgesprochen anspruchsvolle (Haushalts-)Rahmenbedingungen in den Bereichen Sach- und Personalmittel begleiten diese Zielsetzung – und sie werden sich angesichts der in den nächsten Jahren abzeichnenden enormen Herausforderungen nicht verbessern.

Es ist daher die Aufgabe der Niedersächsischen Landesregierung, frühzeitig organisatorische und personelle Weichenstellungen vorzunehmen, die u.a. auch einen Beitrag zum Erhalt der Archivstandorte leisten können. Hierzu dient u.a. auch die Konzentration bestimmter Aufgaben, vor allem in den sog. Querschnittsbereichen, aber auch bei der immer wichtiger werdenden Aufgabe der Bestandserhaltung. Die durchgeführten Maßnahmen dienen im Ergebnis letztlich auch der Stärkung der einzelnen Standorte bei der Wahrnehmung der regionalbezogenen originären archivischen Kernaufgaben, insbesondere der Behördenbetreuung und Übernahme von Archivgut, dessen Erschließung und Magazinierung und der Bereitstellung zur Nutzung durch die Öffentlichkeit. Letztlich ermöglicht dies auch, weiterhin ausreichend qualifiziertes archivwissenschaftlich ausgebildetes Fachpersonal in allen Standorten vorzuhalten und damit eine angemessene Teilnahme an der wissenschaftlichen Forschung vor Ort zu ermöglichen.

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Die Region und ihre Sprachen im Unterricht 501/16

Die Landesregierung teilt die Einschätzung des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB), dass mit der Inkraftsetzung des Erlasses „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“ am 1.8.2011 insbesondere im Bereich der Förderung der Regionalsprache Niederdeutsch und der Minderheitensprache Saterfriesisch positive Effekte erzielt werden konnten. So ermöglichte der Erlass es erstmals, ein Beratungs- und Unterstützungssystem für die Sprachen bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde aufzubauen und Fort- und Weiterbildungen kontinuierlich anzubieten. Die Systemumstellung und die Umsetzung der durch den Erlass geschaffenen Möglichkeiten haben mehrere Jahre in Anspruch genommen und bedürfen jetzt einer Verstärkung auf dem erreichten Niveau. Es ist daher geplant, den Erlass, der nach der so genannten Vorschrifteninformatik-Systematik zum Ende des Jahres 2016 auslaufen würde, in seiner jetzigen Form um zwei Jahre zu verlängern. In die dann erforderliche Weiterentwicklung des Erlasses werden auch die kritischen Hinweise und Anregungen des Niedersächsischen Heimatbundes zur Behandlung der Region im Unterricht der Fächer Geschichte, Erdkunde, Biologie und Kunst einfließen. Die Landesregierung dankt dem NHB für das Angebot einer Kooperation und wird dieses gern nutzen.

Die besondere Bedeutung des Instituts für Niederdeutsche Sprache (INS) für die Belange der niederdeutschen Sprechergruppe 502/16

Das Niederdeutsche oder Plattdeutsche ist die angestammte Sprache des deutschen Nordens. Die Niedersächsische Landesregierung ist sich der kulturellen und kulturgeschichtlichen Bedeutung des Niederdeutschen bewusst und hat sich für deren Förderung mit der Unterzeichnung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen 1999 ausgesprochen. Dieser völkerrechtliche Vertrag soll helfen, die Sprachenvielfalt Europas zu bewahren, zu stärken und mit neuem Leben zu füllen. Heute wird das Niederdeutsche in unserem Land wieder in nahezu allen Bereichen diskutiert, gesprochen, gelehrt und gelernt: in Bildung und Ausbildung, in Verwaltung und Wirtschaft, in Kultur und Gesellschaft. Das soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass es auch weiterhin Anstrengungen zum Schutz und zum Erhalt der Niederdeutschen Sprache bedarf. Die Rolle des INS hierbei wird durch die Satzung des Vereins sowie deren praktische Ausgestaltung definiert. Die Frage der zukünftigen Förderung des INS wird derzeit zwischen den Geberländern besprochen. Politik und Verwaltung können zwar die Rahmenbedingungen für eine Sprache verbessern, für ihren Fortbestand aber müssen vor allem die Sprecher selbst sorgen. Die plattdeutsche Sprache ist Ausdruck unserer Kultur und Kulturgüter; sie zu erhalten, ist die Aufgabe einer jeden Generation. Das Land Niedersachsen wird sich auch weiterhin dieser Aufgabe stellen.

Zur Situation des ostfälischen Platts in Südniedersachsen 503/16

„Plattdütsch darf nich unrechoan! Spreket Platt, dann bliwt et bestoahn!“ (Plattdeutsch darf nicht untergehen! Sprecht Platt, dann bleibt es bestehen!)

Zur Zeit Karls des Großen gab es im Raum des heutigen Niedersachsens den Gau Ostfalen. Hier entwickelte sich eine norddeutsche Regionalsprache die von Sprachwissenschaftlern heute noch ostfälisches Niederdeutsch oder ostfälisches Plattdeutsch genannt wird. Das Ostfälische wird in Niedersachsen ungefähr südöstlich einer Linie Uelzen – Celle – Hannover – Stadthagen – Bückeburg (einschließlich dieser Städte), also in der südlichen Lüneburger Heide und im Raum Hannover, Hildesheim, Braunschweig und Göttingen sowie in Sachsen-Anhalt in der Magdeburger Börde und im nordöstlichen bzw. nördlichen Harz/Harzvorland gesprochen, somit in einem Großteil des historischen Ostfalens. Die erste Dokumentation des ostfälischen Platts erschien in 2014. „Platt ekürt – ein Ohrenzeugnis“ sammelt und informiert über wissenswerte Fakten zum Plattdeutsch der Region Hildesheim. Das Projekt, das von Radio Tonkuhle in Hildesheim initiiert wurde und vom Landschaftsverband Hildesheim mit Mitteln der regionalen Kulturförderung unterstützt, ist ein gelungenes Beispiel dafür, wie das ostfälische Platt am Leben gehalten werden kann und dient vielleicht auch als Beispiel für Südniedersachsen.

Für den schulischen Bereich ist die in der Roten Mappe geschilderte Situation zutreffend dargestellt. Das Bewusstsein für die Sprache der Region ist in den Gebieten, in denen das ostfälische Platt gesprochen wird, geringer ausgeprägt als im nördlichen Teil des Landes. Dies macht sich auch in den davon betroffenen Schulen des Einzugsgebietes bemerkbar. Die Weitergabe der Regionalsprache innerhalb der Familien erfolgt nur selten und das Interesse der Erziehungsberechtigten, aber auch der Schulen an der Förderung und am Erhalt der Sprache war bisher nicht groß. Es ist daher das Ziel der Landesregierung, auch die Schulen im ostfälischen Sprachraum für den Erhalt und die Förderung der Regionalsprache zu gewinnen. Dies erfolgt derzeit schwerpunktmäßig über das Beratersystem der Niedersächsischen Landesschulbehörde. Derzeit gibt es vier Beraterinnen und Berater für die Region und ihre Sprachen, die für den „ostfälischen“ Einzugsbereich zuständig sind. (Eine weitere Stelle in der Beratungsregion Hameln/Schaumburg/Hildesheim/Holzminden konnte leider trotz mehrerer Ausschreibungen nicht besetzt werden.) Sie treten an die Schulen in der Region heran und versuchen, bei diesen mit Angeboten wie Lesewettbewerben, Lehrerfortbildungen, Bereitstellung von Unterrichtsmaterial und Spracherwerbskursen für Lehrkräfte das Interesse an der Regionalsprache zu wecken. Erste kleine Erfolge sind zu verzeichnen. So gibt es derzeit in der Region, in der das ostfälische Plattdeutsch verbreitet ist, sechs so genannte Starter- oder Projektschulen, die sich mit Unterstützung der Berater intensiv um die Sprachförderung bemühen. Im Jahr 2014 konnte sogar eine Schule als „Plattdeutsche Schule“ ausgezeichnet werden.

